

# Verbraucherpolitischer Bericht 2004 der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>TEIL A: ZIELE UND SCHWERPUNKTE DER VERBRAUCHERPOLITIK .....</b>	<b>3</b>
Verbraucherpolitik für eine sich wandelnde Gesellschaft.....	3
Ziele der Verbraucherpolitik .....	4
Vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz weiterentwickeln.....	4
Wirtschaftliche Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher schützen und Rechte stärken.....	4
Selbstbestimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützen.....	4
Nachhaltigen Konsum fördern.....	5
Verbraucherpolitik braucht Allianzen.....	5
<b>TEIL B: VERBRAUCHERPOLITISCHE MAßNAHMEN .....</b>	<b>7</b>
<b>GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ UND SICHERHEIT DER VERBRAUCHER.....</b>	<b>7</b>
<b>Lebensmittelsicherheit .....</b>	<b>7</b>
Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts.....	7
Neufassung der Lebensmittelhygiene-Regelungen.....	7
Lebensmittelüberwachung .....	8
Lebensmittelkennzeichnung und Schutz vor Täuschung.....	9
Zusatzstoffe und Nahrungsergänzungsmittel.....	10
Vermeidung unerwünschter Stoffe in Lebensmitteln.....	11
Futtermittelsicherheit .....	12
Tiergesundheit/Zoonosen.....	12
<b>Kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände .....</b>	<b>14</b>
<b>Allgemeine Produktsicherheit.....</b>	<b>15</b>
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.....	15
Stoffliche Sicherheit von Produkten .....	16
<b>Gesunde Lebensführung.....</b>	<b>16</b>
Ernährung in den Fokus stellen.....	16
Alkohol- und Tabakkonsum.....	18
<b>SCHUTZ DER WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSEN DER VERBRAUCHER .....</b>	<b>18</b>
Schutz vor unlauterem Wettbewerb.....	19
Schutz der Verbraucherinteressen im Kartellrecht.....	21
Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitender Verletzung von Verbraucherrechten.....	21
Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich.....	21
Verbraucherrechte bei Finanzdienstleistungen und Kapitalanlagen.....	23
Patientenbeteiligung im Gesundheitswesen.....	25
<b>VERBRAUCHERINFORMATION UND TÄUSCHUNGSSCHUTZ.....</b>	<b>25</b>
Förderung von Verbraucherorganisationen und Verbraucheraufklärung.....	26

Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenzen der Verbraucher .....	26
Verbraucherorientierung in der Medienwelt .....	27
Kennzeichnung und Zertifizierung .....	27
Kennzeichnung von Herstellungsbedingungen .....	29
Stromkennzeichnung .....	29
Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel .....	29
Eierkennzeichnung .....	30
Novelle der EG-Öko-Verordnung .....	31
Neufassung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) .....	31
<b>BEITRAG DER VERBRAUCHERINNEN UND VERBRAUCHER ZU EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG.....</b>	<b>31</b>
Aufklärungskampagne zur Förderung nachhaltiger Konsummuster .....	32
Unterstützung des Fairen Handels.....	32
Neues Rahmenprogramm „Forschung für die Nachhaltigkeit“ .....	32
Förderung sozialer und ökologischer Standards im Erstellungsprozess .....	33
<b>TEIL C: AUSBLICK.....</b>	<b>34</b>
Gestaltungsaufgaben der Verbraucherpolitik .....	34
Individuelle Vorsorge verbrauchergerecht gestalten.....	34
Verbraucherrechte in der Kommunikationsgesellschaft verbessern.....	35
Lebensqualität durch Sicherheit und Gesundheit.....	36
<b>NEUE EUROPÄISCHE VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN .....</b>	<b>37</b>
<b>ERLASSENE NATIONALE GESETZE UND VERORDNUNGEN.....</b>	<b>40</b>

## Teil A: Ziele und Schwerpunkte der Verbraucherpolitik

Verbraucherpolitik wirkt in viele Lebensbereiche der Verbraucherinnen und Verbraucher hinein und sucht auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen nicht nur zu reagieren, sondern sie möglichst vorausschauend mitzugestalten.

Für die Bundesregierung hat die Verbraucherpolitik eine neue und zentrale Bedeutung. Es gilt, die Interessen der Verbraucher systematisch in alle relevanten Politikbereiche von Beginn an einzubeziehen. Damit ist Verbraucherpolitik mehr als der Schutz der Individualinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne staatlicher Fürsorge. Sie stärkt die Lenkungskräfte des Marktes, die Selbstbestimmung der Verbraucher und wirkt gestaltend für eine wirtschaftlich und gesellschaftlich nachhaltige Entwicklung.

Verbraucherpolitische Maßnahmen setzen an konkreten Anliegen der Verbraucher an, beziehen in ihre Ausgestaltung jedoch stets auch das Gemeinwohl sowohl der heutigen als auch der kommenden Generationen mit ein. Verfügbarmachung von Information und Förderung von Transparenz sind wesentliche Instrumente dieser proaktiven Verbraucherpolitik.

Der Entwicklung von Maßnahmen geht – im Dialog mit den Vertretern der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Wirtschaft und der Wissenschaft – eine Analyse der zugrunde liegenden Probleme und des gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs voraus.

Mit dem Aktionsplan Verbraucherschutz hat die Bundesregierung im Mai 2003 ihr verbraucherpolitisches Programm für diese Legislaturperiode vorgelegt. Ein wesentlicher Teil der für diese Legislaturperiode geplanten verbraucherpolitischen Vorhaben der Bundesregierung ist bereits auf den Weg gebracht.

In Teil A dieses Berichts werden die verbraucherpolitischen Ziele dargelegt. In Teil B sind, basierend auf dem Aktionsplan Verbrau-

cherschutz, die abgeschlossenen und die größeren, bereits weit fortgeschrittenen Rechtsetzungsvorhaben sowie die von der Bundesregierung unterstützten Vorhaben im Bereich der Verbraucherinformation und Nachhaltigkeit dargestellt. Andere Rechtsetzungsvorhaben werden noch vorbereitet, über sie wird zu einem späteren Zeitpunkt zu berichten sein. Abschließend bietet Teil C einen Ausblick auf verbraucherpolitische Zukunftsaufgaben.

### Verbraucherpolitik für eine sich wandelnde Gesellschaft

Der gesellschaftliche Wandel äußert sich in allen Lebensbereichen. Das wirtschaftliche Leben ist schneller und komplexer geworden. Kommunikationskompetenzen, Mobilität und Flexibilität bestimmen zunehmend das Leben. Neue Dienstleistungen, neue Produkte und neue Märkte entstehen. Öffentliche Dienstleistungen wie das Postwesen, die Bahn, die Energieversorgung und die Telekommunikation sind liberalisiert beziehungsweise privatisiert worden. Teile der Daseinsvorsorge im Gesundheits- und Rentenbereich, für die bisher der Staat maßgeblich die Verantwortung trägt, werden partiell in die private Verantwortung verlagert.

Mit der Öffnung solcher Märkte wird das Angebot vielfältiger und die Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Möglichkeit, für sich das günstigste Leistungsbündel zu wählen. Aufgrund der neuen Wahlfreiheiten ändern sich zugleich die Informations- und Beratungsbedürfnisse, da die Angebote auch zunehmend komplexer werden sowie Erfahrungen und Kenntnisse noch fehlen.

Die zunehmende Komplexität der Herstellungsprozesse erzeugt Unsicherheit darüber, ob und inwieweit die angebotenen Produkte der Gesundheit und/oder der Umwelt langfristig schaden können. Vorsorgende Risikovermeidung, verlässliche und klare Informationen sowie flexibles Risikomanagement sind erforderlich. Rückverfolgbarkeit zum Verursacher ist hierzu eine wesentliche Voraussetzung.

## **Ziele der Verbraucherpolitik**

### **Vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes weiterentwickeln**

Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass die angebotenen Produkte gesundheitlich unbedenklich und sicher sind. Das gilt für alle Produkte unabhängig von ihrer Herkunft. Gesundheit als unverzichtbare Voraussetzung von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist ein hohes individuelles Gut und hat Priorität.

Ein Schwerpunkt der Bundesregierung ist der vorsorgende gesundheitliche Verbraucherschutz bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und verbrauchernahen Produkten. Vorsorgender gesundheitlicher Verbraucherschutz heißt, den Verbraucher bereits im Vorfeld möglicher Gefahren zu schützen. Es ist nicht ausreichend, nur bei nachweislich bestehenden Gefahren für die Gesundheit Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Vielmehr wird bereits bei einem begründeten Verdacht, dass Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände gesundheitlich nicht unbedenklich sein könnten, gehandelt. Auch wenn noch Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Bewertung bestehen und deshalb noch keine Klarheit über das Ausmaß bestimmter Gesundheitsgefahren vorliegt, wird unter Anwendung des in der EU etablierten Vorsorgeprinzips gehandelt und nicht abgewartet, bis durch zeitaufwändige wissenschaftliche Untersuchungen abgesicherte Ergebnisse vorliegen, die den Verdacht bestätigen oder entkräften.

Der vorsorgende Verbraucherschutz erfordert zudem die Gewährleistung von Rückverfolgbarkeit, Gefahrenerkennung und –abwehr auf allen Stufen der Lebensmittelkette sowie Vermeidung von Täuschung und Irreführung. Die Schutzbedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen wie z.B. von Kindern, älteren Menschen oder Kranken sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Ernährungsmitbedingte Krankheiten und Übergewicht nehmen in unserer Gesellschaft zu. Die Bundesregierung sieht daher eine wesentliche Aufgabe darin, Verbraucherinnen und Verbrauchern Anregungen für die

Umsetzung einer gesund erhaltenden Lebensweise zu geben, insbesondere für eine ausgewogene Ernährung und reichlich Bewegung.

### **Wirtschaftliche Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher schützen und Rechte stärken**

Die Bundesregierung strebt mit ihrer Verbraucherpolitik eine Stärkung der Rolle der Verbraucher in der Art an, dass auf Dauer ein fairer und effektiver Wettbewerb sichergestellt und den Interessen von Anbietern und Nachfragern gleichberechtigt Rechnung getragen wird. Verbraucherpolitik kann Defiziten entgegen wirken, die der Markt nicht beseitigen kann. Individuelle Informationsmängel sind ein verbraucherpolitisches Kernproblem, das unter ungünstigen Bedingungen zu Störungen wettbewerblicher Prozesse führen kann.

Die Position der Verbraucher ist dabei so auszugestalten, dass ihnen im Verhältnis zur Anbieterseite eine eigenverantwortliche und effektive Wahrnehmung ihrer Interessen möglich ist. So sind die Verbraucher etwa bei der Anbahnung, dem Abschluss und der Erfüllung von Verbraucherverträgen vor Missbrauch, Übervorteilung und Täuschung zu schützen. Dazu müssen ihnen angemessene Informations-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte zur Verfügung stehen.

### **Selbstbestimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützen**

Eng verknüpft mit der Stärkung der Rechts- und Marktposition der Verbraucherinnen und Verbraucher ist die Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Bei zunehmender Individualisierung des Konsums und der Angebote sind Rahmenbedingungen erforderlich, welche die Verfügbarkeit verständlicher, ausgewogener und entscheidungsrelevanter Informationen gewährleisten und dabei die Möglichkeiten der Informationsanbieter berücksichtigen. Nur wenn die Wahlmöglichkeiten ersichtlich und die Qualitäten, Leistungen und Kosten abschätzbar und vergleichbar sind, können Verbraucherinnen und Verbraucher kompetente und bedürfnisbezogene Entscheidungen fällen. Anspruchsvolle und informierte Verbrau-

cherinnen und Verbraucher schaffen zugleich Anreiz zu Wettbewerb und Innovation. Verbraucherinformationen und Verbraucher(informations-)rechte tragen zur Verbesserung der Markttransparenz bei.

Die Verbraucherpolitik der Bundesregierung ist am Leitbild des selbstbestimmten und informierten Verbrauchers orientiert. Sie richtet sich daher darauf, die Verfügbarkeit von Informationen zu ermöglichen, um die Kenntnisse der Verbraucher über Märkte sowie Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer zu verbessern. Auch Normen und Standards sowie anerkannte Kennzeichnung durch Siegel, Prüfzeichen oder andere Label bieten komprimierte Information und können mehr Klarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen.

Die Verbesserung der Kenntnisse und Kompetenzen der Verbraucher ist ein weiterer Aspekt einer auf Transparenz und Selbstbestimmung gerichteten Verbraucherpolitik. Hierfür sind aktive Verbraucherorganisationen sowie eine kompetente Verbraucherberatung erforderlich. Bildung, Aufklärung und Beratung sind wichtige Voraussetzungen zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher. Die Bundesregierung sieht im frühzeitigen Erlernen wirtschaftlicher Kompetenzen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Sie wird sich dafür einsetzen, dass entsprechende Bildungsangebote in allen Bereichen des Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungswesens zur Verfügung gestellt werden.

### **Nachhaltigen Konsum fördern**

In der Nationalen Strategie für nachhaltige Entwicklung, die von der Bundesregierung 2002 beschlossen wurde, wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung einer sozial verträglichen und generationengerechten Gesellschaftsordnung zugewiesen, die ökonomisch tragfähig ist und gleichermaßen den Belangen des Umweltschutzes und des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen gerecht wird.

Die Verbraucherpolitik der Bundesregierung zielt darauf ab, die Verbraucher zu befähigen, im Rahmen ihrer Konsumententscheidungen auch

ökologische, soziale und ethische Aspekte mit zu berücksichtigen. Durch Information und Bildung soll das Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher für diese Fragestellungen gestärkt werden. Darüber hinaus sollen Verbraucherinnen und Verbraucher am Markt Produktalternativen finden, die es ihnen erlauben, ihren Haushalt nach den Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Dazu müssen Waren und Dienstleistungen, die den Kriterien einer nachhaltigen Wirtschaftsweise entsprechen, angeboten werden und als solche erkennbar sein. Nachhaltige Konsummuster und nachhaltige Produktionsweisen bedingen sich gegenseitig. Die Wirtschaft trägt Mitverantwortung für die Art und Weise der Produktion. Verbraucherpolitik trägt im Zusammenspiel mit der Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik dazu bei, Anreize für nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen zu schaffen.

### **Verbraucherpolitik braucht Allianzen**

Verbraucherpolitik steht im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen hinreichenden Schutz von Sicherheit und Gesundheit und zur Wahrung ihrer Interessen zu garantieren, und der Forderung, möglichst wenig in den Markt regulierend einzugreifen. Ob staatliche Eingriffe erforderlich oder andere Lösungswege möglich sind, hängt unter anderem vom jeweilig zu lösenden Problem ab.

Eine demokratische und pluralistische Gesellschaft lebt vom Engagement und der Verantwortlichkeit jedes einzelnen gesellschaftlichen Akteurs. Eine moderne Verbraucherpolitik setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche die Wahrnehmung der Verantwortung aller am Wirtschaftsleben Beteiligten gleichberechtigt ermöglicht.

Interessenvertretungen der Verbraucher und unabhängige Einrichtungen der Verbraucherinformation sind wichtige Partner der Verbraucherpolitik. Ihnen kommt auf der gesellschaftlich-politischen Ebene für die Artikulation der Verbraucherinteressen und auf der Ebene der Verbraucher für die Gewährleistung einer unabhängigen Information und Beratung eine zentrale Rolle zu. Darüber hinaus haben sie die

Aufgabe der kollektiven Rechtsdurchsetzung. Die Förderung dieser Einrichtungen bleibt daher ein wichtiges Anliegen der Verbraucherpolitik.

Neben den originären Verbraucherorganisationen nehmen auch andere Organisationen, die sich primär für die Durchsetzung sozialer, umweltbezogener oder anderer gesellschaftlicher Ziele engagieren, die Vertretung von Verbraucherinteressen wahr. Sie beschäftigen sich teilweise intensiv mit Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung. Die Bundesregierung steht in konstruktivem Dialog mit diesen Gruppen.

Es liegt im eigenen Interesse der Wirtschaft, Verbraucherinnen und Verbrauchern Zugang zu den gewünschten Informationen zu ermöglichen. Eine offene Informationspolitik der Unternehmen schafft die Grundlage für Vertrauen und damit letztlich für den Markterfolg. Die Bundesregierung setzt darauf, dass die Unternehmen auch in ihrem eigenen Interesse ihren Beitrag zu einer noch offeneren Informationspolitik leisten.

Wissenschaft und Forschung haben eine wichtige Funktion für die Weiterentwicklung der Verbraucherpolitik und müssen deshalb verstärkt werden.

Verbraucherpolitik hat eine zunehmend stärkere europäische und internationale Dimension. Ziel der Bundesregierung ist es, die Interessen der Verbraucher im Europäischen Binnenmarkt angemessen geltend zu machen. Durch den gemeinsamen Binnenmarkt und den grenzüberschreitenden Wettbewerb innerhalb der EU reichen nationale Wettbewerbsregelungen, nationale Lösungen verbraucherpolitischer Anliegen oder nationale Umweltauflagen nicht aus. Die den Binnenmarkt betreffenden Problembereiche müssen auf EU-Ebene gelöst werden. Die Bundesregierung setzt sich für ein hohes Schutzniveau ein. Aber auch wenn alle Anstrengungen darauf gerichtet sind, ein hohes gemeinsames Verbraucherschutzniveau zu

ermöglichen, können nationale Ergänzungsregelungen erforderlich sein. Weiterhin wirkt die Bundesregierung auf die Stärkung der europäischen Staatengemeinschaft im internationalen Umfeld und eine verbesserte Verankerung der Verbraucherinteressen in der Welthandelsorganisation (WTO) hin, z.B. im Rahmen der so genannten nicht handelsbezogenen Anliegen (non-trade-concerns).

## Teil B: Verbraucherpolitische Maßnahmen

### Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Sicherheit der Verbraucher

#### *Lebensmittelsicherheit*

Das Lebensmittelangebot war noch nie so vielfältig wie heute. An Produktion und Handel eines Lebensmittels sind meist viele Betriebe beteiligt und das auch grenzüberschreitend. Einzelne Be- und Verarbeitungsstufen sind oftmals hoch spezialisiert und Unternehmen arbeitsteilig in der Europäischen Union oder in Drittländern organisiert. Die Lebensmittelkette reicht von den Zulieferbetrieben der Landwirtschaft über die Ernährungswirtschaft bis zum Einzelhandel. Alle Stufen der Erzeugung und des Handels haben Einfluss auf die Qualität des Enderzeugnisses (vgl. auch Tierschutzbericht). Unregelmäßigkeiten, welche die Qualität oder Sicherheit der Lebensmittel beeinträchtigen, können daher schnell auch über den Verursacherbetrieb hinaus große Wirkung haben. Die zunehmende Liberalisierung der Weltagrarmärkte stellt dabei die Lebensmittelüberwachung vor neue Herausforderungen.

Für die Europäische Union wurde im Weißbuch der Europäischen Kommission zur Lebensmittelsicherheit eine neue Strategie formuliert, wonach die gesamte Lebensmittelkette in den vorsorgenden Verbraucherschutz eingeschlossen wird. Die Rückverfolgbarkeit zum Herstellungsbetrieb, die Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe und die Durchsetzung der verbraucherschützenden Vorschriften sind Grundelemente dieser Neuausrichtung, die von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt und im nationalen Recht verankert wird.

Einige grundlegende rechtliche Regelungen wurden oder werden derzeit im Sinne dieser Strategie auf EU-Ebene überarbeitet. Die vereinbarten gemeinschaftlichen Regelungen gelten unmittelbar oder sie sind in das deutsche Recht zu überführen beziehungsweise es sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) vorgelegt, um das nationale Recht an den einheitlichen europäischen Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 anzupassen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung.

Mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sollen mehrere Regelungen zusammengefasst werden. Es umfasst alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln sowie von Futtermitteln, die für Lebensmittel liefernde Tiere hergestellt oder an sie verfüttert werden. Dieser Entwurf berücksichtigt das Vorsorgeprinzip, schafft mehr Transparenz, insbesondere durch verbesserte Informationspflichten (vgl. auch S.26) und trägt damit zur Verbesserung der Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Dadurch können 10 Gesetze und eine Verordnung im Bereich des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts aufgehoben werden, wie beispielsweise das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz, das Säuglingsnahrungswerbengesetz oder das Vorläufige Biergesetz.

#### Neufassung der Lebensmittelhygieneregulungen

Mit der Überarbeitung und Neufassung der EG-Hygienevorschriften werden die bestehenden Regelungen zur Lebensmittelhygiene weiter verbessert. Mit dem so genannten „Hygienepaket“ der Europäischen Union wurde erstmals ein EU-einheitliches und unmittelbar geltendes Regelwerk in diesem Bereich geschaffen. Es setzt erstmals das Konzept „Vom Stall bis zum Tisch“ auch in den Hygieneregulungen für Lebensmittel um. Mit diesem integrativen Ansatz werden alle Herstellungsstufen umfasst und die Rückverfolgbarkeit zum Herstellungsbetrieb sichergestellt, damit erforderlichenfalls die Herkunft eines Lebensmittels schnell ermittelt werden kann. Die Eigenverantwortung der Betriebe für die Lebensmittelsicherheit wird durch die Ausweitung der betrieblichen Eigenkontrollen gestärkt, beispielsweise ersetzen flexibel formu-

lierte Hygieneanforderungen die bisherigen detaillierten baulichen Vorschriften.

Das Paket wurde am 29. April 2004 erlassen. Es führt die bestehenden gemeinschaftlichen Regelungen über Lebensmittelhygiene zusammen und besteht aus fünf Elementen:

- Verordnung über Lebensmittelhygiene (allgemeine Grundsätze)
- Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Richtlinie mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern
- Richtlinie zur Aufhebung bestehender Richtlinien über Lebensmittelhygiene.

### Lebensmittelüberwachung

Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen gelieferten Lebensmittel und Futtermittel sicher sind. Die Wirtschaft trägt die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften wird durch amtliche Kontrollen überwacht.

Von diesem Grundsatz geht auch die am 26. April 2004 vom Ministerrat verabschiedete

**europäische Verordnung über amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen** aus. Mit ihr soll durch amtliche Kontrollen sichergestellt werden, dass die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer der ihnen übertragenen lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Verantwortung und Verpflichtung nachkommen. Zudem wird sie Kontrollen ermöglichen, mit denen überprüft wird, ob die Regeln zur Tiergesundheit und zum Tierschutz eingehalten werden. Die Verordnung ist ein weiteres Glied in der Verwirklichung des Zieles, dass gemeinschaftsweit nur sichere Lebensmittel und Futtermittel in den Verkehr gebracht werden.

Die Lebensmittelüberwachung bleibt auch **national** eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung einer auf vorsorgenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgerichteten Politik. Nachdem wichtige institutionelle Schritte auf Bundesebene durch Schaffung der u. a. Bundesbehörden gemacht worden sind, soll das Zusammenwirken der Länder untereinander und im Verhältnis zum Bund auf eine neue Grundlage gestellt werden, um die Lebensmittelüberwachung weiter zu stärken und bundeseinheitlich durchzuführen.

Diesem Ziel dient die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung** (AVV Rahmen-Überwachung). Hierin werden Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften festgelegt. So enthält die

### Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

Mit dem Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit, das zum 01.11.2002 in Kraft getreten ist, wurden zwei neue Einrichtungen auf Bundesebene errichtet:

- ein Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mit der Aufgabe der Risikobewertung und Risikokommunikation
- ein Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit der Aufgabe des Risikomanagements; unter anderem ist das BVL die deutsche Kontaktstelle für das europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel.



Verwaltungsvorschrift Regelungen über Anforderungen an die Überwachungsbehörden und Anforderungen an Prüflaboratorien für amtliche Untersuchungen. Die Inspektionshäufigkeit von Betrieben soll durch eine risikoorientierte Bewertung festgelegt und angepasst werden. Die Zusammenführung und Bewertung von Inspektions- und Untersuchungsergebnissen muss in bestimmten Fällen Länder übergreifend erfolgen, was ein einheitliches Verfahren beim Informationsaustausch zur Voraussetzung hat. Die AVV Rahmen-Überwachung optimiert zu diesem Zweck behördliche Kommunikationswege; Reibungsverluste und Doppelarbeit werden so vermieden. Durch koordinierte Überwachungsprogramme wird es zudem möglich sein, spezifische Fragestellungen effizient zu bearbeiten, um beispielsweise beim Auftreten eines von Lebensmitteln ausgehenden Risikos schnellstmöglich Klarheit über die Ursache, den Verbreitungsgrad und die zu ergreifenden Maßnahmen zu bekommen. Die AVV Rahmen-Überwachung ist vom Bundesrat mit Maßgaben beschlossen worden und befindet sich im Kabinetttverfahren.

Der Schwerpunkt der **Überwachung bei pflanzlichen Lebensmitteln** liegt bisher auf der Vermarktungsebene. Aus Gründen der Effizienz und mit dem Ziel eines verbesserten Verbraucherschutzniveaus sollen pflanzliche Lebensmittel aus Drittländern zukünftig gezielt bereits vor Abfertigung zum freien Verkehr überwacht werden, wenn anzunehmen ist, dass sie ein Kontaminationspotenzial über den festgesetzten Rückstandshöchstmengen aufweisen. Mit der Erarbeitung eines risikobasierten Importkontrollkonzepts für pflanzliche Lebensmittel im zweiten Halbjahr 2004 wird der entsprechenden ab 01.01.2006 geltenden gemeinschaftsweiten Regelung Rechnung getragen, die Bestandteil der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen ist.

### **Lebensmittelkennzeichnung und Schutz vor Täuschung**

Insbesondere zum Schutz der Menschen, die an Lebensmittel-Überempfindlichkeiten leiden, wurde die **Lebensmitteletikettierungsrichtlinie** geändert. Diese Änderungen sehen eine erhebliche Verbesserung der Kennzeichnung

vorverpackter Lebensmittel mit den enthaltenen Zutaten vor. Insbesondere gelten künftig für bestimmte allergieauslösende und glutenhaltige Zutaten (u.a. glutenhaltiges Getreide, Eier, Fisch, Erdnüsse, Soja, Milch, Schalenfrüchte, Sellerie, Senf) wesentlich schärfere Kennzeichnungspflichten. So sind zum Beispiel Stoffe, die ansonsten von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind (z.B. bestimmte Zusatzstoffe, die im Enderzeugnis keine Wirkung mehr ausüben), kennzeichnungspflichtig, wenn sie aus allergenen oder glutenhaltigen Stoffen hergestellt wurden. Die Richtlinie ist bis zum 25. November 2004 in nationales Recht umzusetzen. Hierzu werden die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und andere lebensmittelrechtliche Verordnungen geändert.

Über die allgemeinen Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung hinaus enthalten **produktspezifische Verordnungen** auch spezielle Kennzeichnungsregelungen, so die Kakaoverordnung, die Honigverordnung und die Fruchtsaftverordnung, die neu gefasst wurden. Durch diese Vorschriften wird der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Täuschung in dem jeweiligen Bereich weiter verbessert. Die Regelungen basieren auf entsprechenden europäischen Regelungen.

Nach den neuen Vorschriften finden die Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nun auch bei **Kakao- und Schokoladenerzeugnissen** Anwendung, so dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei diesen Produkten mehr Informationen erhalten, wie z. B. das Mindesthaltbarkeitsdatum und das Zutatenverzeichnis. Auch für **Honig** gelten nun die Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, also ein Mehr an Information. Daneben muss vom Hersteller auch das Ursprungsland, in dem der Honig erzeugt worden ist, auf dem Etikett angegeben

### **Codex Alimentarius**

Der Codex Alimentarius ist eine internationale Organisation unter dem Dach der Vereinten Nationen, genauer der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Welternährungsorganisation (FAO), die das Ziel verfolgt, die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher weltweit zu schützen und den fairen Handel mit Lebensmitteln sicherzustellen. Dazu gehört auch der Schutz vor Irreführung und Täuschung. Sein oberstes Beschlussorgan, die Codex Alimentarius Kommission, zählt gegenwärtig 169 Mitgliedstaaten. Die Kommission beschließt die von den zahlreichen Komitees erarbeiteten Standards, Empfehlungen und Richtlinien, die verschiedenste Regelungen im Lebensmittelbereich beinhalten: z.B. zu Kennzeichnung, Rückständen, Hygiene, Analyseverfahren, Zusatzstoffen und der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern.

Die Codex-Standards und Codex-Richtlinien werden zunehmend als Grundlage für die Rechtsetzung im Lebensmittelbereich in der Europäischen Union und in vielen Codex-Mitgliedstaaten herangezogen, sie sind jedoch als solche nicht rechtsverbindlich. Von erheblicher Tragweite ist außerdem, dass die von der Codex Alimentarius Kommission erarbeiteten Standards, Empfehlungen und Richtlinien des Codex Alimentarius Referenznormen im Rahmen der WTO darstellen und in Streitschlichtungsverfahren bei Handelskonflikten herangezogen werden.

Deutschland ist das Gastgeberland für das Codex-Komitee für Ernährung und diätetische Lebensmittel, das sich bei seinen jährlich stattfindenden Sitzungen mit Ernährungsfragen und der Festlegung von Anforderungen zum vorsorgenden Verbraucherschutz bei diätetischen Lebensmitteln befasst. Im Mittelpunkt steht derzeit die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern.

werden. Durch die Änderung der **Fruchtsaftverordnung** wurde die Verkehrsbezeichnung „Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat“ für Erzeugnisse festgelegt, die aus Fruchtsaftkonzentraten unter Hinzufügen von zuvor entzogenem Wasser hergestellt werden. Durch Änderung der **Konfitürenverordnung** wurden die Herstellungsanforderungen und Kennzeichnungsvorschriften überarbeitet.

#### **Zusatzstoffe und Nahrungsergänzungsmittel**

Nahrungsergänzungsmittel sind Nährstoffe, wie z.B. Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente, in konzentrierter Form. Sie werden in vielfältiger Zusammensetzung oft in Tabletten- oder Kapselform angeboten. Mit den neuen Vorschriften über Kennzeichnungangaben bei Nahrungsergänzungsmitteln erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher die nötigen Informationen, damit sie eine sachkundige Wahl treffen und die Erzeugnisse richtig anwenden können.

Die neu erlassene Verordnung über **Nahrungsergänzungsmittel** enthält darüber hinaus die Begriffsbestimmung für Nahrungsergänzungsmittel, eine Positivliste der zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassenen Vitamin- und Mineralstoffverbindungen sowie die Verpflichtung, das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen.

Nach den neuen Vorschriften ist bei Nahrungsergänzungsmitteln die empfohlene tägliche Verzehrsmenge anzugeben und der Warnhinweis anzubringen, dass die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge nicht überschritten werden darf. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden sollten.

Die neue Verordnung ist am 28. Mai 2004 in Kraft getreten und basiert auf einer EG-weiten Regelung. Für die notwendigen Umstellungen wird eine Übergangsfrist bis zum 30. November 2005 gewährt.

Für die Sicherheitsbewertung und die Zulassung von **Raucharomen**, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden, wurde ein Gemeinschaftsverfahren festgelegt, das ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sicherstellt. Die Verwendung von

Raucharomen wird allgemein als weniger gesundheitlich bedenklich angesehen als der traditionelle Räucherprozess.

### Vermeidung unerwünschter Stoffe in Lebensmitteln

Der gesundheitliche Wert von Lebensmitteln wird neben krankheitserregenden Keimen durch unerwünschte Stoffe gemindert. Von diesen können Risiken für die Gesundheit, unter anderem durch natürliche Giftstoffe, chemische Stoffe aus der Umwelt, aus der Anwendung von Tierarzneimitteln, Rückstände aus Produktion und Lagerung sowie durch Entstehung bei der Zubereitung von Lebensmitteln ausgehen. Lebensmittel sollen wenig unerwünschte Stoffe enthalten. Da Gehalte dieser Stoffe nicht immer vermeidbar sind, hat sich zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in vielen Fällen die Einführung von Höchstmengen bewährt, um eine gesundheitliche Unbedenklichkeit der Lebensmittel zu gewährleisten.

Verschiedene Schimmelpilzgifte (**Mykotoxine**) kommen in manchen Erntejahren in erheblichen Mengen in den geernteten Erzeugnissen vor. Diese Schimmelpilzgifte können die Gesundheit von Menschen beeinträchtigen. Um Gefahren für den Menschen auszuschließen, werden in der EU für Lebensmittel jeweils spezifische Höchstmengen festgelegt. Bisher sind gemeinschaftsweit Grenzwerte für bestimmte Mykotoxine (Aflatoxine, Ochratoxin A und Patulin) in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 festgesetzt worden. Darüber hinaus sehen in Deutschland die Mykotoxin-Höchstmengenverordnung und die Diätverordnung weitere nationale Höchstmengen für Mykotoxine in Lebensmitteln vor. Gleichzeitig werden im Präventionsprogramm Mykotoxine Schutz- und Verminderungsstrategien entwickelt und umgesetzt. Für Praxis und Beratung wurde ein Leitfaden mit pflanzenbaulichen Maßnahmen zur Verringerung des Pilzbefalls erstellt. Die genannte EG-Verordnung setzt darüber hinaus Höchstmengen für weitere unerwünschte Stoffe wie Blei, Cadmium und Quecksilber sowie Dioxine in verschiedenen Lebensmitteln fest. Diese EU-weit geltenden Grenzwerte werden ergänzt durch nationale Höchstmengen für PCB und Lösungsmittel in Lebensmitteln.

In der Tierproduktion werden für die Behandlung erkrankter Tiere Tierarzneimittel eingesetzt. **Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe** in Lebensmitteln sind meist darauf zurückzuführen, dass festgelegte Wartezeiten nicht eingehalten wurden oder die erforderliche Dosis überschritten wurde.

Die Verabreichung von Substanzen zur Verbesserung der Mastleistung, wie z. B. anabol wirkende Sexualhormone, Thyreostatika oder so genannte Beta-Agonisten, ist generell verboten. Mit der europäischen Richtlinie 2003/74/EG wurde außerdem für das Hormon 17- $\beta$ -Östradiol ein grundsätzliches Verbot der Anwendung sowie des Inverkehrbringens zum Zwecke der Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren festgelegt. Auch für die Herstellung von Tierarzneimitteln, die 17- $\beta$ -Östradiol enthalten, gelten Verbote und Beschränkungen. Lediglich für bestimmte therapeutische Behandlungen können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Richtlinie wird mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren umgesetzt.

**Rückstände von Pflanzenschutzmitteln** in Lebensmitteln aus der Produktion und Lagerung sollen grundsätzlich auf die unvermeidbare Konzentration begrenzt werden. Mit mehreren nationalen Verordnungen wurden Höchstmengen für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln festgesetzt, die dem vorbeugenden Gesundheitsschutz Rechnung tragen. Weiterhin wurde durch die Umsetzung von europäischen Richtlinien in nationales Recht der Harmonisierungsprozess auf diesem Sektor fortgesetzt.

Auch über Düngemittel könnten Schadstoffe in Lebensmittel eingetragen werden. Durch die **Düngemittelverordnung** vom 26. November 2003 wurden die Anforderungen an die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Düngemitteln erhöht. Beispielsweise enthält sie Grenzwerte für Schadstoffgehalte in allen Düngemitteln und Schwellenwerte für die Schadstoffkennzeichnung. Die auf Grund von

EU-Vorgaben zunächst nicht enthaltene Cadmium-Begrenzung wird in diesem Jahr aufgenommen. Von den speziellen Vorgaben sind Klärschlämme und Bioabfälle aufgenommen, für die es eigenständige abfallrechtliche Vorschriften gibt.

### **Futtermittelsicherheit**

Sichere Futtermittel sind eine Voraussetzung für sichere Lebensmittel tierischer Herkunft. Die Gewährleistung der Futtermittelsicherheit wird durch zwei grundlegende europäische Regelungen verbessert und an die Ansprüche des allgemeinen Lebensmittelrechts angepasst sowie durch Änderungen des Futtermittelgesetzes und der Futtermittelverordnung weiterentwickelt.

Mit der europäischen Verordnung über **Anforderungen an die Futtermittelhygiene** werden Einzelheiten für die Wahrnehmung der Verantwortung der Futtermittelunternehmen für die Futtermittelhygiene festgelegt. Die Regelung schließt alle Stufen der Futtermittelkette ein und reicht von der Primärproduktion über alle Stufen der Verarbeitung und Vermarktung bis zur Fütterung von Nutztieren. Mit ihr werden Verfahren der Gefahrenanalyse auf der Basis der kritischen Kontrollpunkte (HACCP), Leitlinien für die gute Herstellungspraxis sowie die Registrierung aller Futtermittelunternehmen und Zulassung bestimmter Betriebe eingeführt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Futtermittelunternehmen ein System von Finanzgarantien zur Deckung der Kosten bei Rückruf und Vernichtung von unsicheren Futtermitteln etablieren.

Die europäische **Verordnung über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung** hat im Oktober 2004 die bisher geltende Richtlinie abgelöst. Mit dieser Verordnung wird das Zulassungsverfahren für Futtermittelzusatzstoffe neu gestaltet und wesentlich vereinfacht. So wird die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) künftig eine zentrale Rolle bei der Zulassung von Zusatzstoffen spielen, die künftig immer befristet auf 10 Jahre per EG-Verordnung erteilt wird. Zudem ist vorgesehen, alle bisherigen Zusatzstoffe erneut zu überprüfen. Grup-

penzulassungen, bisher z.B. für Aromastoffe und bestimmte Vitamine üblich, wird es künftig nicht mehr geben. Neu ist außerdem, dass Siliermittelwirkstoffe und bestimmte Bioproteine wie z.B. Aminosäuren und Harnstoff nunmehr in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Die derzeit noch zugelassenen antibiotischen Stoffe zur Leistungsförderung werden ab 01.01.2006 verboten.

Durch die Änderung der nationalen **Futtermittelverordnung** wurden u. a. Betriebe, die Grünfütter oder Lebensmittelreste unter direkter Nutzung der Verbrennungsgase trocknen, einem strengen Zulassungsverfahren unterworfen. Dieser Sektor ist in den vergangenen Jahren wiederholt durch hohe Gehalte an unerwünschten Stoffen (so z. B. Dioxine) aufgefallen. Als weiterer Beitrag zur Minimierung unerwünschter Stoffe in die Nahrungskette wurde ein striktes Verbot der Verschneidung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen jedweder Art eingeführt.

Durch die Änderung des **Futtermittelgesetzes** wurde die Voraussetzung für die Festsetzung von sog. Aktionsgrenzwerten geschaffen. Aktionsgrenzwerte sind Schwellenwerte unterhalb festgesetzter Höchstgehalte, bei deren Überschreiten die Futtermittelunternehmen gemeinsam mit den zuständigen Überwachungsbehörden eine Ursachenaufklärung mit dem Ziel einer Beseitigung der Ursachen betreiben müssen.

### **Tiergesundheit/Zoonosen**

Manche Krankheiten und Infektionen, wie beispielsweise Salmonellose, Tuberkulose oder Brucellose, können direkt oder indirekt von Tieren oder von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf Menschen übertragen werden (Zoonosen). Erfahrungen auf europäischer Ebene bei der Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern haben gezeigt, dass die aus den einzelnen Mitgliedstaaten bisher übermittelten Daten nur eingeschränkt vergleichbar sind, da die Datenerfassung in den einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Vergleichbare Daten sind jedoch EU-weit erforderlich, um Gefahren erken-

## **Entstehung unerwünschter Stoffe bei der Zubereitung von Lebensmitteln**

### **Beispiel: Acrylamid**

Acrylamid ist eine synthetische Substanz, die in Tierversuchen Krebs hervorruft und als "wahrscheinlich kanzerogen für den Menschen" beurteilt wird. Am 24.04.2002 informierte die Europäische Kommission über das Schnellwarnsystem für Lebensmittel über zum Teil hohe Gehalte von Acrylamid in Lebensmitteln in Schweden. Ähnliche Ergebnisse wurden daraufhin auch in anderen Ländern ermittelt.

Bei den Überprüfungen hat sich herausgestellt, dass Acrylamid beim Grillen, Braten, Backen, Rösten, Frittieren oder beim Erhitzen in der Mikrowelle (Popcorn) insbesondere von stärkehaltigen Lebensmitteln, wie z. B. Kartoffelchips, Knäckebrot, Frühstückscerealien und Pommes frites, entsteht.

Derzeit kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, wie hoch das Krebsrisiko nach Aufnahme von acrylamidhaltigen Lebensmitteln für den Menschen ist. Deshalb können auch noch keine Grenzwerte festgelegt werden und es wird der in solchen Fällen übliche Grundsatz „so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“ angewandt.

Verbraucherpolitisches Ziel war, die Acrylamidbelastung durch Lebensmittel schnellstmöglich zu senken. Unter Federführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde im August 2002 zwischen Bund und Ländern ein Minimierungskonzept für Acrylamid vereinbart. Das dynamische Grundprinzip dieses Minimierungskonzeptes sieht die produktspezifische Berechnung von Signalwerten vor, bei deren Überschreitung die betroffenen Hersteller kontaktiert werden. Im Minimierungsdialo g der Behörden mit den Herstellern werden konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Acrylamid-Gehalte in Lebensmitteln entwickelt und zur Anwendung gebracht. Begleitend zu diesen Maßnahmen wurden mehrere Forschungsvorhaben initiiert, Branchengespräche organisiert und Materialien zur Verbraucheraufklärung - auch für die Zubereitung von Speisen zu Hause - erarbeitet.

Seither hat das BVL (mit Stand 31.03.2004) etwa 6800 Untersuchungsergebnisse, die vorwiegend aus der Lebensmittelüberwachung der Länder stammen, ausgewertet. Die Untersuchungen zeigen, dass das Minimierungskonzept greift und die Acrylamid-Gehalte im Zeitablauf gesunken sind. Die Ergebnisse signalisieren aber auch, dass die Minimierungspotenziale noch nicht von allen Herstellern ausgenutzt werden.

nen zu können und eine Risikobewertung sowie angemessene Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurden am 17. November 2003 auf europäischer Ebene eine Richtlinie zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie eine Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern erlassen.

Die Richtlinie soll eine ordnungsgemäße Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und deren Antibiotikaresistenzen sicherstellen. Darüber hinaus soll eine ordnungsgemäße Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche gewährleistet werden. Die Richtlinie sieht insbesondere vor, dass Daten zum Auftreten der dort benannten Zoonosen und Zoonoseerregere erfasst, ausgewertet und

veröffentlicht bzw. der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Regelungen weisen hierbei den Lebensmittelunternehmern eine besondere Verantwortung zu. So haben Lebensmittelunternehmer bei Untersuchungen auf Zoonosen und Zoonoseerregere die Ergebnisse und Isolate zu verwahren. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Lebensmittel bedingten Krankheitsausbruches das betreffende Lebensmittel erhalten bleibt, damit Untersuchungen zur Aufklärung des Geschehens durchgeführt werden können. Des Weiteren sieht die Richtlinie vor, dass bei der Überwachung vergleichbare Daten über Antibiotikaresistenzen bei Zoonoseerregere erfasst werden.

Als Folge hiervon hat die Bundesregierung die Verordnung zur Änderung tierseuchen- und

lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern erarbeitet.

### **Kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände**

Für kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, das sind Gegenstände, die längere Zeit mit der menschlichen Haut, der Mundhöhle oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gibt es bereits umfangreiche Regelungen, die auf Gemeinschaftsrecht beruhen. Neue Erkenntnisse und neue stoffliche Einsatzbereiche machen eine beständige Überprüfung notwendig, ob die Vorschriften noch den erforderlichen Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Für 26 Stoffe als Bestandteile von Duftstoffen in kosmetischen Mitteln, die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern Allergien auslösen können, wird eine Kennzeichnungspflicht eingeführt, wenn sie bestimmte Konzentrationen in dem kosmetischen Mittel übersteigen. Darüber hinaus ist bei kosmetischen Mitteln mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten anzugeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen verwendet werden kann, ohne dass eine Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist. Auch darf unter bestimmten Voraussetzungen in der Etikettierung kosmetischer Mittel darauf hingewiesen werden, dass keine Tierversuche im Zusammenhang mit dem Erzeugnis und seinen Bestandteilen durchgeführt worden sind. Diese gemeinschaftsweiten Regelungen wurden im Oktober 2004 in der **Kosmetik-Verordnung** national umgesetzt. Sie sind ein Fortschritt für den Verbraucherschutz und stellen eine Erleichterung für Allergikerinnen und Allergiker dar.

Für die Bestandteile von Haarfärbemitteln wurde ein Prüfverfahren in der EU erarbeitet. Für 60 Stoffe in Haarfärbemitteln wurden bereits Regelungen getroffen.

Mit der geplanten europäischen **Rahmen-Verordnung zu Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen**, werden das Zulassungsverfahren für die in Lebensmittelbedarfsgegenständen zu verwendenden Stoffe transparenter gestaltet und eine einheitliche Anwendung der

Vorschriften in der Europäischen Gemeinschaft angestrebt. Mit der künftigen Verordnung werden die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen sichergestellt bzw. weiter ausgebaut sowie durch die Einrichtung gemeinschaftlicher und nationaler Referenzlabors eine bessere Durchsetzung der Bestimmungen sichergestellt.

Außerdem wird ein Regelungsrahmen für so genannte aktive und intelligente Verpackungen geschaffen. Gemäß Definition sind aktive Materialien und Gegenstände dazu bestimmt, die Haltbarkeit verpackter Lebensmittel zu verlängern oder ihren Zustand zu erhalten bzw. zu verbessern. Sie enthalten Stoffe, die gezielt an das verpackte Lebensmittel oder die das Lebensmittel umgebende Umwelt abgegeben werden („aktive Stoffe“) bzw. diesen bestimmte Stoffe entziehen können (Absorber). Eine weitere neuartige Entwicklung in der Lebensmittelverpackung sind die intelligenten Materialien und Gegenstände, die den Zustand verpackter Lebensmittel permanent überwachen und Aufschluss über ihre effektive Frische geben. Dies kann beispielsweise über die Angabe der Temperatur oder des pH-Wertes des Lebensmittels erfolgen. Mit der künftigen Verordnung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese Materialien verwendet werden dürfen und damit Rechtssicherheit in diesem Bereich geschaffen.

Das Europäische Parlament hat die Verordnung in erster Lesung im März 2004 verabschiedet. Der Rat der Europäischen Union hat die Verordnung im Oktober 2004 angenommen.

Bestimmte **Azofarbstoffe** sind gesundheitlich bedenklich. Der Einsatz dieser Azofarbstoffe wurde bei allen Erzeugnissen aus Textil und Leder, die längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommen können, verboten. Die bereits in der Bedarfsgegenstandsverordnung bestehenden nationalen Verbotregelungen wurden um die Produktgruppe „Spielzeug“ erweitert. Damit wurde Gemeinschaftsrecht national umgesetzt. Eine nationale Ausweitung der Regelung auf andere Materialien, insbesondere Papier und Kunststoff, wurde von der

EU-Kommission nicht gebilligt. Die Bundesregierung wird nach Vorliegen einer ausreichenden Datenbasis ihren Antrag auf Ausweitung der Regelung auf andere Materialien erneut auf EU-Ebene einbringen.

Nach deutschem Recht ist gemäß den Bestimmungen der Bedarfsgegenständeverordnung die Verwendung aller **Phthalate (Weichmacher) im Spielzeug für Kinder unter drei Jahren**, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen werden kann, verboten.

Ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates sieht gemeinschaftsweit ein Verwendungsverbot für drei reproduktionstoxisch wirkende Phthalate in Spielzeugen und Babyartikeln vor. Das Verbot soll auch für Spielzeuge gelten, mit denen Kinder über drei Jahren spielen. Für drei weitere Phthalate ist die wissenschaftliche Bewertung noch nicht abschließend geklärt. Für diese Phthalate sieht der Richtlinien-vorschlag das Verbot nur für Spielzeug vor, das von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen werden kann.

Damit geht der Richtlinien-Vorschlag in seinem Anwendungsbereich im Hinblick auf die Regelungen zu den reproduktionstoxischen Phthalaten über das bisherige nationale Verbot hinaus, da dieser auch Spielzeug für ältere Kinder erfasst.

### **Allgemeine Produktsicherheit**

#### **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**

Die allgemeinen Regeln über die Produktsicherheit wurden in der EU einheitlich geregelt (Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit). Jetzt gelten für alle Verbraucherprodukte EU-weite Mindeststandards hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Zugang zu Informationen. Die Bundesregierung hat die Umsetzung dieser EU-Richtlinie zum Anlass genommen, das technische Verbraucherschutzrecht zu modernisieren.

Mit dem am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) wurde das nationale Produktsicherheitsrecht überarbeitet. Mit der Zusammenführung von

zwei Gesetzen (dem Produktsicherheitsgesetz und dem Gerätesicherheitsgesetz) wurden unnötige Bürokratie abgebaut, gleichzeitig aber die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden verstärkt, wo es nötig war. Durch das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz werden Hersteller und Händler z. B. dazu verpflichtet, bei Sicherheitsmängeln von Verbraucherprodukten die zuständigen Behörden von sich aus zu informieren.

Deutlich erweitert wurde das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Informationszugang. Die zuständigen Behörden müssen nunmehr die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Öffentlichkeit – z. B. durch Internetveröffentlichungen – zugänglich machen.

Auch die Anwendbarkeit des Zeichens „Geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) wurde erweitert: Hersteller können nunmehr Produkte auszeichnen, die bisher nicht vom Gerätesicherheitsgesetz erfasst wurden, z. B. Zubehöreile von Maschinen und Möbeln. Mit dem GS-Zeichen können Produkte gekennzeichnet werden, welche die sicherheitstechnischen Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erfüllen. Die Zuerkennung des GS-Zeichens ist an zwei grundlegende Voraussetzungen gebunden:

1. Eine Prüfstelle muss mittels einer Baumusterprüfung sicherstellen, dass das Produkt den einschlägigen Rechtsvorschriften, denen das Produkt unterfällt, entspricht.
2. Die Prüfstelle hat durch eine Fertigungsüberwachung sicherzustellen, dass die fertigen Produkte dem geprüften Baumuster entsprechen.

Damit der Verbraucher erkennen kann, wer geprüft hat, findet sich neben dem GS-Zeichen das Zeichen des jeweiligen Prüfinstituts (z. B. VDE, TÜV) auf dem Produkt.

Der Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes liegt in den Händen der Bundesländer. Das Gesetz stellt den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden (in der Regel Gewerbeaufsichtsämter) ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, das bis

zur Warnung vor gefährlichen Produkten und bis zum Rückruf reicht.

### Stoffliche Sicherheit von Produkten

Die Vorschriften zur Gewährleistung der stofflichen Sicherheit der Produkte sind permanent den wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen anzupassen.

Arsen und anorganische Arsenverbindungen sind als Stoffe mit Krebs erzeugenden Eigenschaften anzusehen. Von **Hölzern, die mit Kupfer-Chrom-Arsen (CCA) behandelt** wurden, können daher Gefahren für den Menschen ausgehen, insbesondere für Kinder infolge wiederholten Hautkontaktes mit Spielplatzgeräten. Mit einer Änderung der chemikalienrechtlichen Verordnung wurde entsprechend den Regelungen der EU das Inverkehrbringen und Verwenden von Hölzern, die mit Kupfer-Chrom-Arsen (CCA) behandelt wurden, beschränkt.

Das in **Zement enthaltene Chromat** kann Hauterkrankungen verursachen (sog. Maurerkrätze). Die Bundesregierung hat sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür eingesetzt, den Chromatgehalt in Zement so weit abzusenken, dass das Risiko einer Erkrankung sowohl für berufliche als auch private Verwender möglichst klein gehalten wird. Mit einer Änderung der chemikalienrechtlichen Verordnung wurden die neuen gemeinschaftlichen Regelungen in nationales Recht umgesetzt.

Insbesondere bei Holz, das im Innen- und Außenbereich vielfältig eingesetzt wird, ist in bestimmten Fällen ein Schutz gegen Pilz- oder Insektenbefall notwendig. In der Europäischen Union werden neue gesetzliche Grundlagen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Biozid-Produkten umgesetzt. Die Vorschriften greifen wegen mehrjähriger Übergangsfristen noch nicht lückenlos. Zum Schutz nicht berufsmäßiger Anwender von Holzschutzmitteln hat die Bundesregierung einen „**Verbraucherleitfaden Holzschutzmittel**“ herausgegeben. Dieser Leitfaden zeigt,

- dass die Anwendung von Holzschutzmitteln keinesfalls in Wohn- und Aufenthaltsräumen erfolgen darf. Davon ausgenommen sind lediglich die

Behandlung z. B. einzelner Möbelstücke oder Kunstgegenstände bei Insektenbefall. Sie dürfen mit bekämpfenden Holzschutzmitteln mit RAL-Gütezeichen (in Gebinden bis 0,75 Litern erhältlich) behandelt werden;

- woran verbraucher- und umweltfreundliche Holzschutzmittel und schadstoffarme Anstrichmittel erkennbar sind und gibt Hinweise für den Umgang mit Holzschutzmitteln.

Von **Bauprodukten zur Verwendung in Innenräumen** können Emissionen gesundheitsgefährdender Stoffe ausgehen, z. B. durch Stoffausgasungen aus Fußbodenbelägen, Fußbodenklebstoffen, Wandfarben, Holzveredelungsmitteln, Kunststoffen, Dichtungsmaterialien. Da wir 80 - 90 % unserer Lebenszeit in Innenräumen verbringen, ist es wichtig, solche gesundheitsgefährdenden Emissionen zu vermeiden oder zumindest soweit zu verringern, dass kritische Schwellenwerte unterschritten werden. Von einem "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" (AgBB) wurde in den letzten Jahren ein Prüfschema entwickelt, mit dem es möglich ist, solche kritischen Bauprodukte zu identifizieren und erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen. Eine zweijährige Erprobung des AgBB-Prüfschemas geht im Dezember 2004 zu Ende. Danach soll der Verbindlichkeitsgrad zur Anwendung des Schemas schrittweise erhöht werden z. B. im Rahmen der EU-Bauproduktenrichtlinie, die u. a. wesentliche Anforderungen an Bauprodukte in den Bereichen Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz vorsieht. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat bereits erste Zulassungsgrundsätze auf der Grundlage des Schemas für bestimmte Fußbodenbeläge und Fußbodenbelagskleber erlassen.

### Gesunde Lebensführung

#### Ernährung in den Fokus stellen

Viele Menschen in unserer Gesellschaft essen ungesund, zu viel oder nicht ausgewogen und sie bewegen sich zu wenig. Immer häufiger sind die Folgen Übergewicht oder sogar Fettleibigkeit. Das Erschreckende daran ist, dass zunehmend Kinder und Jugendliche davon



betroffen sind. Die Folgen des Übergewichts sind erheblich, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Übergewicht und Adipositas werden in Zusammenhang mit dem deutlichen Anstieg verschiedener Folgeerkrankungen wie z. B. Bluthochdruck, koronare Herzerkrankung, Typ 2-Diabetes und orthopädische Erkrankungen gebracht. Die Vermeidung von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen muss zu einer zentralen gesellschaftspolitischen Aufgabe werden. Der Grundstein für einen gesunden Lebensstil ist bereits in der Kindheit zu legen.

Zur Bündelung der Kräfte aller beteiligten gesellschaftlichen Akteure und zur Organisation konkreter Maßnahmen wurde die **„Plattform Ernährung und Bewegung e. V.“** gegründet. Der Verein verfolgt vor allem den Zweck, einen gesunden Lebensstil mit dem Ziel zu fördern, dem Anstieg von Übergewicht vor allem bei Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dazu ist es erforderlich, ein Bewusstsein für die Bedeutung von Ernährung und körperlicher Aktivität für die Gesundheit und zur Prävention von Übergewicht und Adipositas bei allen gesellschaftlich relevanten Akteuren sowie in der Bevölkerung zu schaffen.

Die Bundesregierung hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung von Übergewicht und Adipositas ergriffen.

Mit der Initiative **„Besser essen. Mehr bewegen. KINDER LEICHT.“** werden zur Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen Maßnahmen der Ernährungsaufklärung und Bewegungsförderung entwickelt. Unter dem Titel „Fit Kid – Die Gesund-Essen-Aktion in Kitas“ wurde ein Beratungsservice für Kindertagesstätten geschaffen, der sowohl die Ernährungsinformation als auch die Verbesserung des Ernährungsangebots in Tageseinrichtungen für Kinder beinhaltet. Zur Verbesserung der Verpflegung in Ganztagschulen werden umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen für Lehrpersonen und Multiplikatoren angeboten. Die Aktion **„KINDERLEICHT in Bibliotheken“** gemeinsam mit der Stiftung Lesen richtet sich insbesondere an Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren und ihre Familien.

Im Sinne von ganzheitlichen und nachhaltigen Ansätzen kommt auch einer ausreichenden Bewegung und einer positiven Stressbewältigung eine zentrale Rolle zu. Exemplarisch sei auf die Aktivitäten des Deutschen Forums Prävention und Gesundheitsförderung verwiesen, das sich in der Arbeitsgruppe „Gesunde Kindergärten und Schulen“ mit der Problematik befasst. Der deutsche Präventionspreis, der gemeinsam von der Bundesregierung mit der Bertelsmann-Stiftung getragen wird, hat im Jahre 2004 Projekte zu Ernährung, Bewegung, Stressregulation und Suchtvorbeugung prämiert. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Präventive und therapeutische Maßnahmen für übergewichtige Kinder und Jugendliche – eine Konsensfindung“ hat im September 2004 Standards für Schulungsprogramme für übergewichtige Kinder vorgelegt, um danach u. a. die Kostenübernahme durch die Krankenkassen zu vereinheitlichen und zu erleichtern.

Die Kampagne **„Fit im Alter – Gesund essen, besser leben“** richtet sich an ältere Verbraucherinnen und Verbraucher und möchte ihnen die Bedeutung der Ernährung für die geistige und körperliche Fitness vermitteln. Gleichzeitig sollen Multiplikatoren, wie z. B. Träger von Senioreneinrichtungen oder Anbieter von Essen auf Rädern, in Schulungen und einem Beratungsservice vor Ort auf die speziellen Ernährungsprobleme von Senioren aufmerksam gemacht werden.

Darüber hinaus lässt die Bundesregierung eine Reihe von aktuellen Aufklärungsmaterialien erarbeiten, die sich auch mit einer ausgewogenen Ernährung beschäftigen und gezielt Kinder und Jugendliche besonders aus sozial benachteiligten Regionen ansprechen.

### **Plattform Ernährung und Bewegung e.V.“**

Gründungsmitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland, die Lebensmittelwirtschaft der Bundeselternrat, der Deutsche Sportbund/die Deutsche Sportjugend, die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten, die Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen und die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft.

Ziel der Plattform ist es, Kindern, Jugendlichen und Familien konkrete Hilfen zu geben, die einen gesundheitsfördernden Lebensstil erleichtern und geeignete Ernährungs- und Bewegungsgewohnheiten unterstützen.

Die Plattform ist offen für weitere Mitglieder.

### **Alkohol- und Tabakkonsum**

Eine Untersuchung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2003 hat deutlich belegt, dass gerade jüngere Jugendliche und insbesondere auch Mädchen, die bisher eher wenig Alkohol tranken, durch **Alkopops** zum Alkoholkonsum kommen. Alkopops sind spirituosenhaltige Süßgetränke, die peppig aufgemacht sind und meist pro Flasche den Alkoholgehalt von ca. 2 Schnäpsen enthalten. Sie schmecken so süß, dass der Alkoholgeschmack überdeckt wird. Nach dieser Studie waren spirituosenhaltige Alkopops in der Gruppe der 14- bis 17-Jährigen die beliebtesten alkoholischen Getränke, obwohl sie nach dem Jugendschutzgesetz gar nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft werden dürfen.

Angesichts dieser dramatisch zunehmenden gesundheitlichen Gefahr jugendlichen Alkoholkonsums war politisches Handeln gefordert. Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums werden spirituosenhaltige Alkopops mit einer Sondersteuer belegt. Diese Verteuerung um 0,80 bis 0,90 € je handelsüblicher Flasche soll den Jugendlichen das übermäßige Trinken verleiden. Zudem ist die geschätzte Mehreinnahme durch die Sondersteuer für eine verstärkte Präventionsarbeit vorgesehen, die junge Menschen über die gesundheitlichen Gefahren eines übermäßigen Alkoholgenusses aufklären und sie davon abhalten soll. Die Kennzeich-

nung der Alkopops mit dem deutlichen Abgabeverbot an Jugendliche soll den Jugendschutz wieder stärker in das Bewusstsein der Erwachsenen rücken und den Verkauf dieser süßen Trendgetränke an Jugendliche unterbinden.

Das Gesetz greift auch in den **Zigarettenkonsum** ein. Zigarettenkonsum macht süchtig und krank. In besonderem Maße sind junge Menschen gesundheitlich gefährdet. Um Kindern und Jugendlichen den Einstieg in das Rauchen zu erschweren bzw. sie ganz davon abzuhalten, wurde die kostenlose Abgabe von Zigaretten völlig verboten und für Zigarettenverpackungen eine Mindestgröße von 17 Stück vorgeschrieben.

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

### **Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher**

Im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung ist in das Bürgerliche Gesetzbuch eine Vielzahl von Vorschriften integriert worden, die dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern dienen und sie vor den Folgen wirtschaftlich nachteiliger Geschäfte schützen. Daneben sorgen weitere zivil-, unter anderem wettbewerbsrechtliche Vorschriften für einen Ausgleich der Interessen zwischen Anbietern und Nachfragern.

Die notwendige Anpassung der Verbraucherrechte an veränderte gesellschaftliche Bedin-

gungen ist im gemeinsamen Binnenmarkt nicht nur eine nationale Aufgabe. Bei einem freien Austausch von Waren und Dienstleistungen sind gemeinschaftliche Regeln zur Sicherung der Verbraucherrechte und auch eine Absicherung durch internationale Vereinbarungen erforderlich.

Die Kommission strebt mit ihrem aktuellen Arbeitsprogramm, das Teil der „Verbraucherpolitischen Strategie 2002 bis 2006“ ist, ein hohes Verbraucherschutzniveau in der Gemeinschaft an. Insbesondere Rechtsvorschriften zu unlauteren Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern, Finanzdienstleistungen und Verkehr, im Verbraucherkreditbereich sowie für die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher im grenzüberschreitenden Verkehr wurden bzw. werden überarbeitet.

### Schutz vor unlauterem Wettbewerb

Unlautere Geschäftspraktiken eines Unternehmens, wie falsche Angaben zu Produkteigenschaften oder irreführende Werbeaussagen, wirken sich nicht nur auf Konkurrenten aus, sie schädigen auch die Verbraucher. Selbstverständlich versuchen Anbieter, ihr Angebot besonders herauszustellen. Werbung ist ein Ausdruck der Wettbewerbsfreiheit. Ihr sind jedoch Grenzen gesetzt, wenn dies der Schutz der Verbraucher erfordert. Für eine gleichberechtigte Teilhabe am Markt sind Verbraucherinnen und Verbraucher auf einen fairen Wettbewerb angewiesen. Ansonsten besteht für sie kaum die Möglichkeit, sich ein zutreffendes Bild zu machen und eigenverantwortliche, den eigenen Bedürfnissen entsprechende Entscheidungen zu fällen.

Im gemeinsamen Binnenmarkt sind europaweite Regelungen des Wettbewerbsrechts erforderlich. Mit der **Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken**, über die am 18. Mai 2004 eine politische Einigung erzielt wurde, soll ein europaweit einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden, der festlegt, was als unlauteres Verhalten von Unternehmen gegenüber Verbrauchern anzusehen ist. Die Richtlinie regelt vor allem unlauteres Geschäftsgebaren durch irreführende Werbung und aggressive Geschäftspraktiken. Abweichende nationale Regelungen für diesen Be-

reich werden nach dem derzeitigen Stand ausgeschlossen (Maximalharmonisierung).

Günstig für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist, dass bei grenzüberschreitenden Geschäftspraktiken weiterhin das Recht des Mitgliedstaates gelten soll, in dem der Verbraucher durch die unlautere Geschäftspraktik getroffen wird. Damit können Verbraucher darauf vertrauen, dass unabhängig davon, ob der Anbieter seinen Sitz in Deutschland, Spanien, Ungarn oder einem anderen Mitgliedstaat hat, bei Geschäftsangeboten und -abschlüssen in Deutschland für ihn auch das deutsche Wettbewerbsrecht gilt. Dies war ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Die Beschränkung der Richtlinie auf das Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbraucher führt allerdings aus deutscher Sicht zu einer unerwünschten Zersplitterung des Lauterkeitsrechts auf europäischer Ebene.

Viele der in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen sind bereits durch das am 8. Juli 2004 in Kraft getretene reformierte **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** vorweggenommen worden. Hierdurch wird Deutschland die Richtlinie zügig umsetzen können. Mit der Reform des UWG wird das deutsche Lauterkeitsrecht moderner und verbraucherfreundlicher gestaltet. Erstmals sieht nun das Gesetz selbst vor, dass die Interessen der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer gleichberechtigt zu schützen sind.

Das Gesetz enthält Regelungen, welche die Rechtsstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich verbessern und zu mehr Markttransparenz beitragen:

- „Lockvogelangebote“ sind ausdrücklich verboten. Das heißt, es ist unzulässig mit besonderen günstigen Angeboten zu werben, wenn keine angemessene Menge der beworbenen Waren vorrätig ist. Angemessen ist dabei im Regelfall ein für 2 Tage ausreichender Warenvorrat.
- Die Werbung mit Preisnachlässen, die in Wirklichkeit nicht gewährt werden, wird ebenfalls ausdrücklich verboten. Wer als Ausgangspreis einen „Mondpreis“ angibt,

der dann angeblich sensationell gesenkt wird, verstößt gegen das UWG.

- Belästigende Werbung ist verboten. Hierzu zählen vor allem Werbeanrufe oder -faxe bei Verbrauchern, ohne dass diese vorher zugestimmt haben. Auch das so genannte „spamming“, die unverlangte Zusendung von Werbung per E-Mail (oder SMS), wird als belästigende Werbung eingestuft und ist unzulässig.

Mit der Reform des UWG wurden die Beschränkungen bei Schlussverkäufen und Rabatten abgeschafft, Sonderaktionen im Einzelhandel sind nun grundsätzlich erlaubt. Neben Textilien, Lederwaren und Sportartikeln können jetzt auch andere Sortimente wie Möbel, Haushalts- und Elektrowaren in Son-

deraktionen mit erheblichen Preisabschlägen angeboten werden.

Im Falle wettbewerbswidriger Handlungen entstehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern häufig materielle Schäden. Beispielsweise sind unerwünschte Faxzusendungen nicht nur lästig, sie kosten den Empfänger auch Geld. Für den einzelnen geschädigten Verbraucher rechtfertigt die Schadenshöhe jedoch oftmals nicht die Kosten einer Rechtsverfolgung wettbewerbswidrigen Verhaltens. Um sicherzustellen, dass sich vorsätzlich unlauteres Verhalten im Wettbewerb nicht lohnt, haben Verbände einen Gewinnabschöpfungsanspruch erhalten. Verstößt ein Unternehmen gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs, kann es auf Herausgabe des dadurch erlangten Gewinns in Anspruch genommen werden, der anschließend an die Bundeskasse abgeführt wird.

### **Verbraucherschutz effektiver gestalten**

**Unrechtsgewinne abschöpfen** – Unlauteres Handeln soll sich nicht lohnen, daher können nach dem neuen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Unternehmen auf Herausgabe des durch vorsätzlich unlauteres Handeln erzielten Gewinns durch Verbraucherverbände in Anspruch genommen werden. In der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) soll analog ein Anspruch auf Vorteilsabschöpfung aus Kartellrechtsverstößen eingeführt werden.

**Verbandsklagerechte einführen** – Neben dem Anspruch der Verbraucherverbände auf Abschöpfung unrechtmäßig erlangter Gewinne soll es künftig im Kartellrecht auch einen Unterlassungsanspruch geben. Damit könnten Verbraucherverbände unter den gleichen Bedingungen wie betroffene Mitbewerber auf Unterlassung von Kartellrechtsverstößen klagen.

Oft sind durch einen Gesetzesverstoß viele Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen. Jedoch rentiert sich meist für den Einzelnen eine gerichtliche Verfolgung wegen des Kostenrisikos nicht. Massenhaft auftretenden Verletzungen von Verbraucherinteressen muss jedoch effektiv begegnet werden können. Das BMVEL hat deshalb einen Gutachtenauftrag vergeben, in dem die Voraussetzungen für ein eigenständiges Verbandsklagegesetz geprüft werden.

**Verbraucherschutz als Gesetzeszweck** – Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb wurde im UWG gleichberechtigt neben dem der Wettbewerber und dem Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb als Gesetzeszweck verankert. Damit wird im Gesetz selbst deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz der Verbraucherinteressen nicht bloßer Reflex des Wettbewerbs ist, sondern ihm eine eigenständige Bedeutung zukommt.

## Schutz der Verbraucherinteressen im Kartellrecht

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, beispielsweise über Abgabepreise, schaden in der Regel den Verbraucherinnen und Verbrauchern und den potenziellen Mitbewerbern. Kartelle sind daher nur bei bestimmten Ausnahmetatbeständen zulässig. Mit der von der Bundesregierung vorgelegten 7. Novelle des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB) werden die Bestimmungen des deutschen Kartellrechts an die des europäischen Kartellrechts angepasst. In einigen Bereichen, z. B. bei der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen sollen die bewährten schärferen Regeln des deutschen Rechts beibehalten werden. Außerdem sind im GWB weitergehende Rechte der Verbraucher und Verbraucherorganisationen vorgesehen.

Verbraucherverbände und andere qualifizierte Einrichtungen sollen künftig auf Unterlassung einer kartellrechtswidrigen Handlung klagen können. Schadensersatzansprüche von Verbrauchern gegenüber unerlaubten Kartellen sollen auf die Folgevertragspartner erweitert werden, also auch greifen, wenn die infolge des Kartells überteuerte Ware beispielsweise über einen weiteren Händler, der nicht Mitglied des Kartells ist, erworben wird. Außerdem ist vorgesehen, einen Anspruch auf Vorteilsabschöpfung zugunsten von Verbänden und Einrichtungen einzuführen. Schließlich sollen auch die Beteiligungs- und Klagerechte der Verbraucherorganisationen in Kartellverfahren gestärkt werden.

### Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitender Verletzung von Verbraucherrechten

Im gemeinsamen Binnenmarkt kaufen Verbraucherinnen und Verbraucher Dank hoher Mobilität und wachsender Angebote im Internet immer öfter Waren und Dienstleistungen auch in anderen Mitgliedstaaten. Um bei solchen grenzüberschreitenden Transaktionen

gegen Verletzungen von Verbraucherschutzvorschriften effizient vorgehen zu können, wird in der Europäischen Union ein Netzwerk

geschaffen, das für die Durchsetzung der Verbraucherrechte sorgt, wenn die Kollektivinteressen der Verbraucher betroffen sind.

In der am 7. Oktober 2004 beschlossenen **Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz** wird festgelegt, dass auf Verlangen eines Mitgliedstaates die Behörden des betroffenen anderen Mitgliedstaates im Rahmen der Amtshilfe verpflichtet sind, die notwendigen Vollzugsmaßnahmen zur Unterbindung von Rechtsverstößen vorzunehmen. So können zukünftig grenzüberschreitende Verstöße mit Hilfe der im betroffenen Mitgliedstaat zuständigen Organisation abgestellt werden.

Deutschland ist es gelungen, sein privatrechtlich organisiertes, seit Jahrzehnten gut funktionierendes Rechtsdurchsetzungssystem in das zu schaffende Durchsetzungsnetzwerk einzubeziehen. In geeigneten Fällen können daher Organisationen, die im Verbraucherschutz tätig sind, mit der Durchsetzung betraut werden. Hierdurch wurde sichergestellt, dass die jahrelange Erfahrung dieser Organisationen den Verbrauchern auch weiterhin schnell und unbürokratisch zur Verfügung steht.

Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Maßgaben der Verordnung über die gegenseitige Zusammenarbeit zu erfüllen.

### Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich

Mit zunehmender Verbreitung der Informations- und Kommunikationsdienste haben auch missbräuchliche Verhaltensweisen im Bereich der Telekommunikation zugenommen. Dazu zählen sowohl die Belästigung der Verbraucher mit unerwünschter Werbung als auch der Missbrauch von Mehrwertdiensternummern. Im novellierten Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (vgl. S. 19) wurde daher ausdrücklich klargestellt, dass unverlangte E-Mails, Telefaxe oder Telefonanrufe als belästigende Werbung eingestuft werden und damit verboten sind.

Mit dem **Gesetz gegen den Missbrauch von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern**, das am 15. August 2003 in Kraft getreten ist, wird die Marktposition der Verbrauche-

rinnen und Verbraucher gegenüber den Anbietern dieser telefonischen Mehrwertdienste verbessert. Sie werden im Vorfeld vor missbräuchlichen Verhaltensweisen der Anbieter geschützt und ihre Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen wird erleichtert. Durch die Pflicht zur Preisansage vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dieser Mehrwertdienstverbindungen erfahren Anruferinnen und Anrufer nun, dass sie im Begriff sind, eine entgeltpflichtige Leistung wie z.B. eine Rechtsberatung, Versicherungsberatung etc. in Anspruch zu nehmen, und wie teuer diese Leistung ist. Weitere Regelungen schützen vor zu hohen Gebühren. So wurden eine Entgeltobergrenze von 2 € pro Minute beziehungsweise 30 € pro Blocktarif eingeführt sowie eine automatische Trennung der Verbindung nach einer Stunde.

Außerdem wurden Verbraucher schützende Mindestvoraussetzungen für automatische Einwahlprogramme im Internet, sog. Dialer, eingeführt und sie müssen zukünftig bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) registriert werden. Bei rechtswidrigem Gebrauch ist die Regulierungsbehörde befugt, dem Anbieter die Mehrwertdiensterrufnummer zu entziehen. Darüber hinaus haben die Verbraucher einen Anspruch auf Auskunft gegenüber der RegTP über den

Namen und die Adresse der Anbieter erhalten. Damit wird es ihnen erleichtert, gegen missbräuchliche Anbieter vorzugehen.

Schon jetzt zeigt sich, dass diese Vorschriften die Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt verbessert und den Missbrauch von Telefondiensten eingeschränkt haben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Dialer. Die RegTP ist erfolgreich gegen zahlreiche Verwender illegaler Dialer vorgegangen und hat die Verwendung dieser Dialer untersagt.

Mit dem novellierten **Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004**, das in erster Linie Marktzugangsberechtigung, Missbrauchsaufsicht, Universaldienstleistungen und Datenschutz regelt, sind weitere Verbraucher schützende Maßnahmen in Kraft getreten. So sind jetzt auch die Verbraucherinteressen Ziel des Gesetzes, und Endverbraucher und Verbraucherverbände haben ein Klagerecht, wenn Verbraucher schützende Vorschriften des TKG oder auf dem TKG beruhender Verordnungen verletzt werden. Außerdem sind die Befugnisse der RegTP erheblich erweitert worden. Sie kann nunmehr nicht nur gegen den Missbrauch von 0190er/0900er-Mehrwertdiensterrufnummern vorgehen, sondern gegen den Missbrauch bei allen Rufnummern.

### **Missbrauch in der Telekommunikation unterbinden – Regelungen aus dem Jahr 2002**

Zur Verhinderung der Zusendung unerbetener Telefaxe, mit denen die Adressaten zur Benutzung einer Mehrwertdiensterrufnummer verleitet werden sollen, wurde bereits im Jahr 2002 die **Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)** ergänzt. Danach hat der Telekommunikationsanbieter, der einem Kunden eine Mehrwertdiensterrufnummer zur Nutzung überlassen hat, einen eventuellen Missbrauch durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Ebenfalls im Jahr 2002 ist das **Unterlassungsklagegesetz** ergänzt worden. Danach hat auch eine betroffene Privatperson einen Auskunftsanspruch gegenüber einem geschäftsmäßig tätigen Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendienst, um bestimmte Unterlassungsansprüche durchzusetzen. Diese Vorschrift soll zum Beispiel dazu dienen, dass der Adressat eines unerbetenen Werbe-Telefaxes die Anschrift des Absenders erhält, um so eigene Unterlassungsansprüche durchzusetzen.

## Verbraucherrechte bei Finanzdienstleistungen und Kapitalanlagen

Im Mittelpunkt der Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Finanzdienstleistungen steht die Stärkung der Rechtsstellung der Verbraucher bei Vermittlung, Erwerb und Inanspruchnahme von Finanzprodukten und –dienstleistungen. Dazu zählen sowohl Bankgeschäfte wie auch Altersvorsorge und Versicherungen.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen durch zeitnahe, umfassende und transparente Informationen in die Lage versetzt werden, soweit wie möglich eigenverantwortliche Entscheidungen treffen zu können. Zum anderen wird geprüft, inwieweit den Anbietern und Vermittlern von Finanzdienstleistungsprodukten auch - angesichts der überaus komplexen Materie - angemessene Aufklärungs- und Beratungspflichten auferlegt werden, die wiederum durch verschärfte Haftungsregeln untermauert werden sollten. Darüber hinaus muss die Finanzmarktaufsicht in die Lage versetzt werden, ihre wichtige Aufsichts- und Kontrollfunktion noch wirksamer auszuüben.

Der elektronische Geschäftsverkehr eröffnet neue Möglichkeiten für den **Fernabsatz von Finanzdienstleistungen**. So schließen Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend Verträge über Finanzdienstleistungen, wie beispielsweise eine Kontoeröffnung, eine Geldanlage oder Lebens- und Rentenversicherungen, per Brief, Telefon, Telefax oder Internet ab. In die im allgemeinen Fernabsatzrecht bereits bestehenden Verbraucher schützenden Vorschriften werden mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetz die neuen Anforderungen für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen eingearbeitet. Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen werden umfassende vorvertragliche Informationspflichten sowie Widerrufsrechte eingeführt. Die Informationspflicht schließt Informationen über die Identität des Anbieters und die Finanzdienstleistung ein. So sind unter anderem die wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Leistung, der vom Verbraucher zu zahlende Preis, einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile, wie z. B.

Provisionen, Gebühren und Abgaben zu nennen sowie auf eventuelle Risiken hinzuweisen.

Im Bereich des Versicherungsrechts soll der Versicherungsnehmer die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Prämien im Falle der Kündigung zurück erhalten, sofern er über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt wurde. Außerdem wird ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren eingeführt. Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen umgesetzt.

Als Folge der Börsenskandale der letzten Jahre ist es zu einem dramatischen Vertrauensverlust der Investoren gegenüber Aktiengesellschaften und ihren Organen sowie Wirtschaftsprüfern und Finanzanalysten gekommen. Das **Anlegerschutzverbesserungsgesetz** ist am 30. Oktober 2004 in Kraft getreten. Lediglich die in Artikel 2 neu eingeführte Prospektpflicht wird erst am 1. Juli 2005 in Kraft treten. Es beschränkt sich nicht nur auf die europarechtlich gebotene Umsetzung der EU-Marktmisbrauchsrichtlinie (Modernisierung des Insiderrechts, der Ad-Hoc-Publizität, der Regelung für Finanzanalysen und Konkretisierung verbotener Marktpraktiken), sondern beinhaltet darüber hinaus auch Maßnahmen für eine Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich des sog. „Grauen Kapitalmarktes“.

Durch die Änderung des Verkaufsprospektgesetzes wird die für Wertpapiere bestehende Prospektpflicht auf andere, öffentlich angebotene Anlageformen des bisher spezialgesetzlich nicht geregelten sog. „Grauen Kapitalmarktes“ ausgeweitet. Erfasst werden im Wesentlichen Unternehmensbeteiligungen und Treuhandvermögen (z. B. geschlossene Fonds), die den größten Teil dieses Marktes ausmachen.

Am 1. Januar 2004 trat das **Investmentmodernisierungsgesetz** in Kraft. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland; z. B. durch Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für neue Investmentfonds oder auch die erstmalige Zulassung und Regulie-

rung von sog. „Hedgefonds“, die im Gesetz als Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken bezeichnet werden. Gleichzeitig stärken die Änderungen und Neuregelungen die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und damit den Anlegerschutz.

Hedgefonds sind Investmentfonds, die unter Nutzung auch spekulativer Anlageformen, wie z.B. Terminkontrakten und Optionen hierauf, eine möglichst rasche und starke Vermehrung ihres Vermögens anstreben. Hedgefonds legen oft mit Hilfe von Fremdkapital ein Vielfaches ihres Eigenkapitals an und betreiben somit eine hoch spekulative Anlagepolitik.

Verbraucherinnen und Verbraucher können durch das neue Gesetz an den Chancen der riskanten Anlageform „Hedgefonds“ teilhaben, ohne auf eine strenge nationale Aufsicht verzichten zu müssen. Zum Schutz privater Anlegerinnen und Anleger dürfen nur Dach-Hedgefonds öffentlich angeboten und vertrieben werden. Zudem müssen alle Verkaufsprospekte dieser Hedgefonds mit folgendem - drucktechnisch hervorgehobenem - Warnhinweis versehen werden: „Der Bundesminister der Finanzen warnt: Bei diesem Investmentfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.“ Einzelne Hedgefonds dürfen nicht öffentlich an Privatleute vertrieben werden, können jedoch auf dem Wege der so genannten Privatplatzierung auch von privaten Anlegern gekauft werden.

Mit Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes wurde eine Reihe von Verbesserungen für die so genannte „**Riester-Rente**“ eingeführt. Insbesondere ist es gelungen, Benachteiligungen von Frauen abzubauen. Im Einzelnen wurde Folgendes geregelt:

- Spätestens ab Januar 2006 gelten bei der Riester-Rente so genannte Unisex-Tarife: Bei neu abgeschlossenen Verträgen müssen die Altersvorsorgeleistungen unabhängig vom Geschlecht berechnet werden. Frauen müssen dann nicht mehr – wie bisher – höhere Beiträge entrichten als Männer, um auf das gleiche monatliche Rentenniveau zu kommen. Bereits zertifizierte Musterverträge müssen bis Januar 2006 angepasst werden. Vor diesem Zeitpunkt

abgeschlossene Riesterverträge müssen nicht umgestellt werden. Eine freiwillige Umstellung von Altverträgen ist möglich, wenn Anbieter und Kunde dies einvernehmlich vereinbaren.

- Die Einführung eines Dauerzulagenantrags vereinfacht das Verfahren für den Verbraucher. Künftig müssen nur noch zulagenrelevante Änderungen gemeldet werden; ansonsten gilt ein Dauerantrag. Damit entfällt das jährliche Ausfüllen eines Zulageantrages.
- Nach Ablauf der Ansparphase können bis zu 30 % (bisher 20 %) des angesparten Kapitals einmalig ausgezahlt werden.
- Anbieter müssen vor Vertragsabschluss angeben, wie viel Guthaben während der ersten 10 Jahre (maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase) jeweils am Jahresende zur Verfügung steht, wenn gleich bleibende Beiträge gezahlt werden und eine fiktive Verzinsung von 2 %, 4 % bzw. 6 % unterstellt wird. Damit soll die Vergleichbarkeit unterschiedlichster Angebote verbessert werden.
- Anbieter müssen jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt wurden.

Die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungs- und Wirtschaftsverkehr hat heute für die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher existenzielle Bedeutung. Um auch wirtschaftlich schwachen Haushalten diese Teilnahme zu ermöglichen, hat sich die Kreditwirtschaft bereits 1995 verpflichtet, für alle Bürgerinnen und Bürger auf deren Wunsch zumindest ein **Girokonto auf Guthabenbasis**, so genanntes „**Girokonto für Jedermann**“ zu führen. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht aus dem Januar 2004 an den Deutschen Bundestag (Drs. 15/2500) festgestellt, dass sich die Zahl der von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Girokonten auf Guthabenbasis deutlich erhöht hat, auch wenn noch nicht jeder, der es wünscht, ein Girokonto auf Guthabenbasis erhält. Zudem werden Konten bei Mehrfachpfändungen häufig gekündigt. Hauptproblem dabei ist die meist fehlende schriftliche Begründung, was es den



Betroffenen schwer macht, die Einhaltung der Selbstverpflichtung bei den Banken einzufordern. Dazu werden die Schlichtungsverfahren, die von den Verbänden zur außergerichtlichen Streitbeilegung in diesem Rahmen angeboten werden, aus Unkenntnis von den Betroffenen nur wenig genutzt. Die Bundesregierung sieht daher weiteren Handlungsbedarf.

Der Deutsche Bundestag hat die Empfehlungen der Bundesregierung übernommen und forderte, auf die Banken einzuwirken, dass

- die Kündigung von Girokonten sowie die Ablehnung eines beantragten Girokontos schriftlich begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme der entsprechenden Schlichtungsstelle verbunden wird,
- sichergestellt wird, dass bei den Schlichtungsstellen sämtliche Beschwerden von Kunden über die Ablehnung oder Kündigung von Girokonten entgegengenommen und von unabhängigen Personen zeitnah geprüft werden, wobei die Schlichtersprüche in geeigneter Form zu veröffentlichen sind und
- sichergestellt wird, dass für den nächsten Bericht bewertbare Daten, insbesondere zur Struktur der Kontoinhaber und den Gründen für die Ablehnung und Kündigung eines Girokontos vorgelegt werden können.

### **Patientenbeteiligung im Gesundheitswesen**

Die Reform des Gesundheitswesens hat mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 14. November 2003 auch zur Stärkung der Informationsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte von Patientinnen und Patienten beigetragen. Ein wichtiger Schritt hierzu ist mehr Transparenz bei Leistungen und Kosten.

Durch die Einführung der **Patientenquittung** haben jetzt auch die gesetzlich Krankenversicherten die Möglichkeit, sich über die für sie erbrachten Leistungen und deren Kosten zu informieren. Wer dies wünscht, erhält vom Arzt, Zahnarzt oder Krankenhaus eine Kosten-

und Leistungsinformation, die auch für medizinische Laien verständlich ist. Damit ist die Behandlung für Patientinnen und Patienten nachvollziehbar und stärkt das Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt. Gleichzeitig sorgt die Patientenquittung für ein offeneres Abrechnungsverfahren und damit für mehr Kostenbewusstsein.

Mit der Gesundheitsreform sind die Patientenmitwirkungsrechte zum ersten Mal gesetzlich verankert worden. Sie haben jetzt ein verbrieftes Recht auf Anhörung und Information sowie Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung. Als „Anwältin“ der Patienteninteressen ist im Dezember 2003 die **Patientenbeauftragte der Bundesregierung** eingesetzt worden. Sie kümmert sich auf Bundesebene um die Rechte der Patientinnen und Patienten und sorgt für die stärkere Beachtung ihrer Interessen. Im Dialog mit Patientenverbänden und Organisationen bringt die Patientenbeauftragte die Belange der Patienten in die Öffentlichkeit ein.

Erstmalig sind Vertreter der **Patientenorganisationen im Gemeinsamen Bundesausschuss** vertreten, in dem Vertreter von Krankenkassen und Ärzten detaillierte Richtlinien zur Erbringung der Leistungen der Krankenkassen festlegen. Das hat sich bereits bewährt. Die Patientenvertreterinnen und -vertreter diskutieren im Plenum und in den Unterausschüssen intensiv und konstruktiv mit. Es zeigt sich, dass die stimmberechtigten Mitglieder in der Regel den Konsens mit den Patientenvertreterinnen und -vertretern suchen. Folgende Patientenorganisationen sind vertreten: Der Deutsche Behindertenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

### **Verbraucherinformation und Täuschungsschutz**

Aufgabe einer modernen Verbraucherpolitik ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Vielfalt der neuen Märkte, Produkte, Dienstleistungen und Technologien Orientierungshilfen verfügbar zu machen.

Über neue Regelungen zu vorvertraglichen Informationen, die im Ziel „Schutz der wirtschaftlichen Interessen“ enthalten sind (vgl. insb. Telekommunikation S. 21 f., Finanzdienstleistungen S. 23 ff.), hinaus haben Kennzeichnung, Zertifizierung, weitergehende Verbraucherinformation und Stärkung der Verbraucherkompetenz einen besonders hohen verbraucherpolitischen Stellenwert. Entsprechend vielfältig sind die diesbezüglichen verbraucherpolitischen Maßnahmen (Kennzeichnung bei Lebensmitteln siehe auch S. 9 f. und S. 18 f., vgl. auch EG-Lebensmittelbasisverordnung, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie Neufassung des Umweltinformationsgesetzes). Zudem hat der Deutsche Bundestag am 26.11.04 beschlossen, Regelungen entsprechend dem Verbraucherinformationsgesetz aus der letzten Legislaturperiode - zur umfänglichen Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Verbraucher in den Entwurf des geplanten Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches aufzunehmen.

### **Förderung von Verbraucherorganisationen und Verbraucheraufklärung**

Informationen über rechtliche Ansprüche und vertrauenswürdige Produktbewertungen sind unverzichtbar für fundierte Entscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Markt. Verbraucherverbände, Verbraucherzentralen und Institutionen dienen der unabhängigen Information und Beratung sowie der Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Verbraucherorganisationen haben darüber hinaus die Aufgabe der kollektiven Rechtsdurchsetzung. So können sie beispielsweise Unternehmen abmahnen, die irreführende Werbung betreiben.

Die Bundesregierung fördert aus dem Bundeshaushalt Einrichtungen und Institutionen, die bundesweit in der Verbraucherarbeit tätig sind oder Verbraucherinnen und Verbrauchern unabhängige Informationen zur Verfügung stellen. Über institutionelle Förderung der bundesweiten Institutionen hinaus erhalten Verbraucherzentralen in den Ländern oder andere Verbraucherorganisationen Zuwendungen für Projektarbeit zu speziellen Themenschwerpunkten, wie Energiesparberatung oder Ernährungsberatung. Ein Schwerpunkt der Projektförderung zur Verbraucheraufklärung im Bereich der wirtschaftlichen Interessen liegt

derzeit im Bereich Telekommunikation/Mehrwertdienste, in der Schuldenberatung und in Projekten zur Altersvorsorge. Hier wurden für 2004 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

### **Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenzen der Verbraucher**

Damit der finanzielle Alltag kompetent bewältigt werden kann, ist grundlegendes wirtschaftliches Wissen unverzichtbar. Das wesentliche Fundament hierzu ist durch die Schul-, Aus- und Weiterbildung zu legen. Mit gezielten Projekten zur Vermittlung rechtlichen und wirtschaftlichen Grundwissens unterstützt die Bundesregierung die Stärkung der wirtschaftlichen Kompetenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Im Rahmen der Armutsbekämpfung wird die finanzielle Allgemeinbildung privater Haushalte mit unterschiedlichen Maßnahmen gefördert. Mit Unterstützung der Bundesregierung werden Orientierungshilfen für die Verbraucher bei Kreditaufnahmen entwickelt um **Überschuldung zu vermeiden**. Im Aufbau ist eine bundesweit vergleichbare Statistik aus den bei den Schuldnerberatungsstellen erhobenen Daten. Um die Schuldnerberatung effizienter zu machen, wurden ein mit Bundesmitteln gefördertes Handbuch für Schuldnerberater erarbeitet sowie eine Verbraucherinformation über Mittel und Wege der Entschuldung in deutscher und türkischer Sprache veröffentlicht. Weiterhin wurden eine Prüfungsordnung und Weiterbildungsrichtlinien für Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater entwickelt.

Mehr Transparenz auf dem Markt für **individuelle Altersvorsorge** ist ein verbraucherpolitisches Schwerpunktziel. Mit der zunehmenden Individualisierung der Vorsorge fallen Verbraucherinnen und Verbraucher wirtschaftliche Entscheidungen von oftmals weitreichender Konsequenz für ihre eigene Zukunft. Hier kann neutrale Beratung Verbraucherinnen und Verbrauchern helfen, mehr Überblick zu erhalten. Um die Beratung der Verbraucherzentralen und anderer Multiplikatoren zu unterstützen, erarbeitet der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. bis Ende 2004 im Auftrag der Bundesregierung edv-gestützte Beratungs- und Analyseinstrumente für die Auswahl von Altersvorsorgeprodukten.

## Verbraucherorientierung in der Medienwelt

Das Internet erschließt eine gewaltige Menge an Informationen. Der Weg zu diesen Informationen ist jedoch mühsam und ihre Qualität ist nicht immer zufrieden stellend. Auch für häufige Nutzer des Internets ist deshalb eine umfassende Information oftmals zeitraubend und eine Beurteilung der Qualität und Glaubwürdigkeit der angebotenen Informationen schwierig.

Die Verbesserung und Stärkung der **Medienkompetenz** von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erzieherinnen und Erziehern ist Inhalt verschiedener Studien oder Projekte, die von der Bundesregierung gefördert werden. So führt die Bundesregierung gemeinsam mit Partnern aus der Medienbranche seit 2003 die große Kampagne „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen.“ durch. „SCHAU HIN!“ ist die freundliche Aufforderung an Eltern, sich

mit der Mediennutzung ihrer Kinder auseinander zu setzen. Nicht alles, was im Fernsehen läuft oder was an Computerspielen existiert, ist für Kinder geeignet. Medienkonsum birgt auch Gefahren für Kinder.

Der im Juni 2004 ins Internet gestellte neue **Verbraucherschutzkompass** ([www.verbraucherschutzkompass.de](http://www.verbraucherschutzkompass.de)) bietet zum Thema Verbraucherschutz alle wichtigen Informationen aus einer Hand, schnell und übersichtlich zusammen gestellt, tagesaktuell und aus vertrauenswürdigen Quellen. Verbraucherinnen und Verbraucher haben die Möglichkeit, in einer freien Suche präzise nach Informationen aus ihrem Interessensgebiet zu suchen, oder sie lassen sich von den Themenvorschlägen des Web-Katalogs leiten. In beiden Fällen erhalten sie Originalbeiträge und Informationen aus den Internetauftritten der Partner, den wichtigsten Verbraucherschutzinstitutionen in Deutschland, übersichtlich zusammengestellt.

### Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche

- Die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen steht im Mittelpunkt mehrerer von der Bundesregierung geförderter Projekte.
- Im Wettbewerbsrecht (UWG) wurde die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen als Beispielstatbestand der unlauteren Werbung aufgeführt.
- Mit der Einführung einer Sondersteuer und verschärften Kennzeichnungsregeln soll übermäßiger Konsum von Alkopops eingedämmt und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen erleichtert werden.
- Gesundes Ernährungsverhalten von Kindern und Jugendlichen ist Ziel verschiedener Maßnahmen zur Ernährungsaufklärung; u. a. wurde ein Beratungsservice für Kindertagesstätten eingeführt.
- Kindern und Jugendlichen soll der Einstieg in das Rauchen erschwert werden. Die kostenlose Abgabe von Zigaretten wurde verboten und eine Mindestgröße für Zigarettenpackungen von 17 Stück eingeführt.
- Gesundheitlich bedenkliche Azofarbstoffe dürfen nicht mehr in Spielwaren aus Textil oder Leder eingesetzt werden.

## Kennzeichnung und Zertifizierung

Die innere Qualität von Produkten ist meist nicht erkennbar. Es gibt beim Einkauf oder Vertragsabschluss nur wenig Möglichkeiten, sich über die Herstellung, Zusammensetzung

und andere Eigenschaften von Produkten oder Dienstleistungen zu informieren. So stehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern oft sowohl vermeintlich gleichwertige als auch vermeintlich unterschiedliche Produkte oder Dienstleistungen zu manchmal sehr unterschiedlichen Preisen zur Wahl. Damit der Kauf

keine Zufallsentscheidung wird, ist eine aussagekräftige Kennzeichnung am Produkt erforderlich.

Die Produktkennzeichnung bietet eine unmittelbare, direkt bei der Auswahl verfügbare Information über die wesentlichen Eigenschaften der Güter. Manche Aussagen sind gesetzlich vorgeschrieben oder geregelt. Jede darüber hinausgehende Kennzeichnung muss inhaltlich richtig sein. Dennoch ist es für Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals schwierig, die Bedeutung der ausgelobten Qualitätseigenschaften richtig einzuschätzen.

Mittlerweile gibt es hunderte verschiedener Umweltzeichen, Prüfzeichen oder Gütezeichen. Dennoch: Komplexe Inhalte wie Gebrauchseigenschaften oder auch übliche Normen überschreitende Umwelt-, Sozial- oder Gesundheitsschutzstandards können seriöse und von unabhängiger Stelle geprüfte Qualitätssiegel oder Kennzeichen zuverlässig und verbrauchernah zusammenfassen. Anerkannte und transparente Zertifizierungen sind für Verbraucherinnen und Verbraucher ein gutes Hilfsmittel bei der Auswahl von Produkten oder Dienstleistungen und fördern zugleich den Leistungswettbewerb. Die Bundesregierung unterstützt daher sowohl die Entwicklung aussagekräftiger Label als auch Informationen, die für mehr Transparenz über die vorhandenen Label sorgen.

Für darüber hinaus gehende Informationsbedürfnisse sind eigenständige Zusatzinformationen und auch neutral durchgeführte Warentests wichtige Hilfsmittel für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Mit dem **Bio-Siegel** wurde ein einheitliches Kennzeichen für Produkte aus dem ökologischen Landbau geschaffen. Das Bio-Siegel hat in bedeutsamen Absatzwegen eine große Verbreitung gefunden. Die meisten namhaften Markenhersteller des Fachhandels nutzen es, und es wird auf Produkten vieler Eigenmarken des Lebensmitteleinzelhandels und der Supermarktketten verwendet. Mit seiner erfolgreichen Verbreitung schafft das Bio-Siegel für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine bessere Markttransparenz und eine verlässliche Orientierungshilfe. Seit seiner Bekanntma-

chung im September 2001 haben über 1200 Zeichennutzer die Kennzeichnung von über 23000 Produkten mit Bio-Siegel beantragt.

Auf der Grundlage des **Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes** vom 30. Januar 2002 sind bereits die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, die Angaben über den Verbrauch an Strom und anderen Ressourcen bei Haushaltsgeräten regelt, sowie die Energieverbrauchshöchstwertverordnung erlassen worden. Letztere setzt für bestimmte Geräte maximal zulässige Energieverbräuche fest. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat nun im Juni dieses Jahres die Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen **neuer Personenkraftwagen** erlassen. Damit wird auch im PKW-Markt mehr Transparenz über den Energieverbrauch geschaffen. Der unmittelbare Vergleich verschiedener Neufahrzeuge hinsichtlich des Kraftstoffverbrauchs und CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wird dadurch erleichtert, denn die entsprechenden Informationen müssen unmittelbar am Fahrzeug und am Verkaufsort verfügbar sein. Hersteller sowie Händler müssen in ihren Werbematerialien diese offiziellen Informationen ebenfalls aufführen.

Für mehr Überblick über vorhandene Kennzeichen und Label wurden zwei aus Bundesmitteln unterstützte Vorhaben abgeschlossen:

Für mehr Überblick über Gütesiegel, Pässe und Zertifikate rund um den Hausbau und die Modernisierung von Wohnungen sorgt die aus Bundesmitteln geförderte neue Datenbank „**Baulabel**“ ([www.baulabel.de](http://www.baulabel.de)). Hier werden Ökobausiegel dargestellt, aber auch Zertifikate für die Qualitätssicherung der Bauausführung, Energie- und Gebäudepässe sowie der Energiebedarfsausweis. Die Datenbank wurde vom Institut für Bauforschung (Hannover) initiiert und wird vom Verbraucherschutzverein „Wohnen im Eigentum e.V.“ betrieben.

Mit dem **Informationssystem für Umweltlabel** der VERBRAUCHER INITIATIVE e.V. hat die Bundesregierung ein Projekt unterstützt, das Verbraucherinnen und Verbrauchern über in Deutschland gebräuchliche, auf Produkten angebrachte Wort- und/oder Bildzeichen (Label) informiert

([www.label-online.de](http://www.label-online.de)). Die Label-Datenbank wird auch nach Abschluss der Projektfinanzierung weiter aktualisiert. Ergänzt wird sie derzeit mit Förderung der Bundesregierung um Informationen zum Thema „Nachhaltig Leben“. Hier werden verlässliche Hintergrundinformationen zusammengestellt, Tipps, Aktionen und Termine zu diesem Themenbereich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum die Kennzeichnung oder Zertifizierung umweltgerechter, sozialverträglicher oder Verbraucherschützender Angebote unterstützt:

Die Bundesregierung hat die Marketingkampagne zur Förderung des **Umweltzeichens „Blauer Engel“** anlässlich seines 25-jährigen Bestehens begrüßt und unterstützt. Der „Blaue Engel“ ([www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)) garantiert die ökologisch bessere Produktalternative nach definierten Kriterien – und mit ihm kaufen und demonstrieren die Verbraucherinnen und Verbraucher ihr „Recht auf Umwelt“.

Ferner hat die Bundesregierung die Entwicklung und Einführung der **Umweltdachmarke „Viabono“** für umweltfreundlichen und nachhaltigen Inlandstourismus angeregt und finanziell gefördert. Die Vergabe und Vermarktung der Umweltdachmarke Viabono wird von den an der Entwicklung beteiligten Verbänden wahrgenommen.

Mit dem neuen **Fair Trade/TransFair-Siegel** wurde ein grenzüberschreitend genutztes Kennzeichen für den Fairen Handel geschaffen. Die Einführung des neuen internationalen Fair Trade/TransFair-Siegels auf dem deutschen Markt wird von der Bundesregierung unterstützt.

Für die freiwillige **Zertifizierung von Sonnenstudios** wurden vom „Runden Tisch Solarien“ unter der Leitung des Bundesamts für Strahlenschutz Kriterien und das grundsätzliche Verfahren im Konsens mit der Solarienbranche erarbeitet und vereinbart. Die Zertifizierung setzt neben strahlungsarmen Geräten auch Regeln für die fachliche Qualifikation der im Kundenkontakt stehenden Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter und den Umfang der Kundeninformation und –beratung.

Der im Dezember 2003 veröffentlichte **„Spenden-Almanach“** enthält unabhängige und umfassende Informationen zum humanitär-karitativen Spendenmarkt. Mit diesem Projekt werden zudem mit dem DZI-Spenden-Siegel ausgezeichnete und damit in besonderem Maße förderungswürdige Organisationen der interessierten Öffentlichkeit bekannt gemacht und so mehr Transparenz auf dem Spendenmarkt geschaffen.

## **Kennzeichnung von Herstellungsbedingungen**

### **Stromkennzeichnung**

Am 28. Juli 2004 hat die Bundesregierung eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen, die u. a. eine Stromkennzeichnung vorsieht. Danach werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, bei der Werbung und in ihren Rechnungen die Letztverbraucher darüber zu informieren, welchen Anteil die einzelnen Energieträger (Kernkraft, fossile und sonstige Energieträger, erneuerbare Energien) am Gesamtenergieträgermix des Lieferanten haben. Ebenso ist über die Umweltauswirkungen dieser Energieerzeugung zumindest in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den radioaktiven Abfall zu informieren.

Stromkunden sollen also künftig ihren Rechnungen entnehmen können, wie sich der Strom ihres Stromanbieters zusammensetzt und welche Umweltauswirkungen damit verbunden sind. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats.

### **Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel**

Die **neue europäische Kennzeichnungspflicht** bringt mehr Transparenz und damit auch Wahlfreiheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher, sich für oder gegen gentechnisch veränderte Produkte zu entscheiden. Die neue Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1829/2003) sorgt für eine deutliche Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln. Unabhängig davon, ob die gentechnisch veränderten Organismen oder Bestandteile davon im Produkt

noch nachgewiesen werden können, müssen Lebensmittel und Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, seit dem 18. April 2004 EU-weit gekennzeichnet werden. Auch herkömmliche Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von gentechnisch veränderten Organismen oder aus solchen hergestelltem Material enthalten, müssen gekennzeichnet werden, wenn ihr Anteil im Produkt 0,9 % überschreitet.

Es wurde zugleich ein **neues Zulassungsverfahren** eingeführt. Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, aus solchen bestehen oder hergestellt sind, werden nunmehr auf europäischer Ebene erteilt. Sie sind nur auf zehn Jahre befristet und können danach nach nochmaliger Überprüfung verlängert werden.

Außerdem wurden Regelungen zur **Rückverfolgbarkeit** getroffen und ein Dokumentationsystem geschaffen (Verordnung (EG) Nr. 1830/2003). Die Regelungen erleichtern die genaue Kennzeichnung, die Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt und gegebenenfalls auf die Gesundheit sowie die Umsetzung der geeigneten Risikomanagementmaßnahmen, erforderlichenfalls einschließlich des Zurückziehens von Produkten.

Mit dem **Gesetz zur Durchführung** der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung, das im Juni 2004 in Kraft getreten ist, werden die nach dem EU-Recht erforderlichen Sanktionen für Verstöße gegen die beiden oben genannten Verordnungen sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 festgelegt und die für die Durchführung der Verordnungen in Deutschland zuständigen Behörden bestimmt.

Anliegen der **Novellierung des Gentechnikgesetzes** ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz

gentechnisch veränderter Organismen verträglich nebeneinander erzeugt werden können und Verbraucher die Wahlfreiheit haben, sich bewusst für oder gegen Produkte zu entscheiden, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten oder daraus hergestellt sind. Die Novelle dient der Anpassung des nationalen Rechts an das europäische Recht (Richtlinie 2001/18/EG). Vorgesehen sind darüber hinaus die Einführung einer guten fachlichen Praxis bei dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, eine Haftung bei wesentlichen Beeinträchtigungen von Nachbarn durch den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen sowie ein Standortregister für freigesetzte und angebaute gentechnisch veränderte Organismen.

Es ist damit zu rechnen, dass das im Juni 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz, das insbesondere die letztgenannten Regelungsinhalte aufgreift, Ende des Jahres 2004 in Kraft tritt.

Das **Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit** setzt den internationalen Rahmen für den Handel mit gentechnisch veränderten Organismen. Die materiellen Sicherheitsstandards werden für den Import von gentechnisch veränderten Organismen aber weiterhin vom europäischen und nationalen Recht festgesetzt. Die gesetzgebenden Körperschaften haben dem Protokoll mit Gesetz vom 28. Oktober 2003 zugestimmt.

### **Eierkennzeichnung**

Seit dem 1. Januar 2004 gelten die neuen, weitergehenden Vorschriften zur Kennzeichnung der Eier. Alle Eier der Güteklasse A müssen mit einem Erzeugercode gekennzeichnet werden, der sowohl Angaben zur Haltungsfarm der Legehennen als auch der Herkunft der Eier enthält. Damit wurden die Voraussetzungen für eine bewusste Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten von Eiern aus artgerechter Tierhaltung geschaffen. Der Erzeugercode setzt sich aus einer Nummer für die Haltungsfarm, zwei Buchstaben für das Herkunftsland sowie der Registriernummer für den Legebetrieb zusammen, die den Behörden im Problemfall eine direkte Rückverfolgbarkeit erlaubt. Darüber

hinaus ist auch auf der Verpackung verbindlich die Angabe der Haltungsform deutlich lesbar anzugeben. Die neue Kennzeichnung ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, die nur fakultative Angaben zu Haltungsform der Legehennen und Herkunft der Eier vorsahen.

### **Novelle der EG-Öko-Verordnung**

Mehr Sicherheit vor Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher sind Kernanliegen der Novelle der EG-Öko-Verordnung, die am 24. Februar 2004 im Rat beschlossen wurde. Mit der Präzisierung der Definition der geschützten Begriffe (u. a. ökologisch, biologisch) werden die Verbraucherinnen und Verbraucher EU-weit noch besser davor geschützt, dass die für die Produkte des ökologischen Landbaus gebräuchlichen Begriffe für die Kennzeichnung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln eingesetzt werden, die nicht nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung erzeugt worden sind. Durch unterschiedliche Interpretationen in einigen Mitgliedstaaten war es in der Vergangenheit insbesondere im grenzüberschreitenden Warenverkehr gelegentlich zu Irritationen gekommen.

Mit der Ausdehnung des Öko-Kontrollsystems auf die Lagerung und den Handel von Öko-Erzeugnissen wird eines der wichtigsten Anliegen des Memorandums der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Vorschriften über den ökologischen Landbau aufgegriffen, indem bisher bestehende Lücken im Kontrollverfahren geschlossen werden. Außerdem wurde eine Regelung über den direkten Informationsaustausch zwischen den Öko-Kontrollstellen getroffen, die im Bedarfsfall eine wirksamere Verfolgung von Verdachtsfällen ermöglicht. Diese Änderung ist der Europäischen Kommission u. a. von deutscher Seite als Schlussfolgerung aus den praktischen Erfahrungen bei der Durchführung der EG-Öko-Verordnung nahe gebracht worden. Die neue Verordnung ist am 10. März 2004 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Ausweitung des Öko-Kontrollsystems auf Lagerhalter und Unternehmen des Handels gelten ab dem 1. Juli 2005.

### **Neufassung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)**

Informationen und Zugang zu Informationen sind der Schlüssel zu wirksamer Bürgerbeteiligung und anspruchsvollem Verwaltungshandeln. Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf für ein „Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes“ (UIG) verpflichtet alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes zur Herausgabe von Umweltinformationen. Jede Person kann somit grundsätzlich auf Antrag Umweltinformationen erhalten, wie z.B. über Schadstoffbelastungen von Böden. Im Krisenfall sind informationspflichtige Stellen darüber hinaus per Gesetz verpflichtet, Informationen und Maßnahmen unmittelbar zu verbreiten. Außerdem wird die Bundesverwaltung verpflichtet, umfassend, aktiv und systematisch zu Umweltbelangen zu informieren. Damit werden den Verbraucherinnen und Verbrauchern neue Rechte eingeräumt bzw. ihre Rechte gestärkt. Der Zugang zu Umweltinformationen wird deutlich erleichtert.

Die Auskunftspflichten von Landesbehörden und bestimmter privater Stellen werden künftig in landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Mit der geplanten Neufassung des UIG werden für die Bundesverwaltung die Anforderungen des europäischen Rechts umgesetzt und zugleich das nationale Recht an internationale Verpflichtungen angepasst.

### **Beitrag der Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer nachhaltigen Entwicklung**

Das Ziel einer sozial gerechten, ökologisch verträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Entwicklung entspricht einem breiten gesellschaftlichen Konsens.

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten können, müssen Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die den Kriterien einer nachhaltigen Wirtschaftsweise entsprechen, und die nach diesen Kriterien erzeugten Waren und Dienstleistungen müssen als solche für die Verbraucherinnen und

Verbraucher erkennbar sein. Das Wissen um umweltverträgliche und soziale Konsumalternativen ist eine Grundvoraussetzung, um Entscheidungen im Sinne der Nachhaltigkeit treffen zu können.

### **Aufklärungskampagne zur Förderung nachhaltiger Konsummuster**

Anknüpfend an die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und den Aktionsplan Verbraucherschutz hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Bedeutung des Konsumverhaltens der Verbraucherinnen und Verbraucher für eine nachhaltige Entwicklung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen. Es ist geplant, die Einzelaktivitäten verschiedener gesellschaftlicher Akteure unter dem gemeinsamen Dach einer Kampagne zu bündeln und so zu einer Vernetzung der Aktivitäten beizutragen.

### **Unterstützung des Fairen Handels**

Initiativen zum fairen Handel treten ein für gesellschaftliche Verantwortung und soziale Gerechtigkeit. Fair-Trade-Organisationen schließen insbesondere mit Bäuerinnen und Bauern in Entwicklungsländern langfristige Handelsverträge. Mit jedem fair gehandelten Produkt können Verbraucherinnen und Verbraucher gerechte Handelsbeziehungen sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen bäuerlicher Herstellergemeinschaften in Entwicklungsländern unterstützen.

Die Bundesregierung unterstützt diese Arbeit auf mehreren Ebenen. Ihre Initiativen ergänzen die vielfältigen Aktivitäten von Bundesländern, Kirchen und Kommunen in diesem Bereich.

So fördert sie eine bundesweite **Informationskampagne** der VERBRAUCHER INITIATIVE e.V. in Kooperation mit TransFair e.V. und dem Weltladen-Dachverband. Kern der Kampagne ist die Aufklärung über Prinzip, Produkte und gesellschaftliche Hintergründe des fairen Handels, um das Image von Fair Trade in Deutschland zu stärken. Wesentliche Bausteine sind Kooperationen mit Medien, Handel, Wirtschaft und Gesellschaft. Weitergehende Informationen zu Hintergründen, aktuell laufenden Aktivitäten und verfügbaren

Materialien sowie zahlreiche Links zum Thema Fairer Handel sind auf der Internetseite der Kampagne ([www.fair-feels-good.de](http://www.fair-feels-good.de)) zu finden.

Außerdem wird die **Entwicklung und Markteinführung** fair gehandelter und ökologisch erzeugter Produkte aus Entwicklungsländern für den deutschen Markt gefördert. Hierzu gehören auch Studien und Modellprojekte, wie beispielsweise zur Senkung der Zertifizierungskosten für die Hersteller in den Entwicklungsländern. Das „Forum Fairer Handel“ erhält als zentraler Partner bei allen Aktivitäten sowie zur Förderung des Fairen Handels in den Beitrittsländern der EU ebenfalls Unterstützung.

Darüber hinaus werden durch Weiterentwicklung und Neupräsentation einer **Internet-Plattform** ([www.oeko-fair.de](http://www.oeko-fair.de)) Produkte, Firmen und Organisationen aus dem Bereich des ökologischen und fairen Handels vorgestellt. Damit wird erstmals ein umfassender und transparenter Überblick über Öko- und Fair Trade Initiativen gegeben und den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Auswahl erleichtert.

Eine verbraucherpolitische Aufgabe im Sinne der Unterstützung nachhaltiger Konsummuster ist es, auf der Angebotsseite Anreize zu geben, zum einen, um nachhaltige Produkte auf dem Markt einzuführen, und zum anderen, um innovative Produkte und Verfahren zu fördern, die über derzeit geltende ökologische und soziale Standards hinausweisen. Damit werden die Basis für Wahlfreiheit und selbstbestimmtes Handeln verbreitert und eine erfolgreiche Durchsetzung nachhaltiger Konsummuster möglich.

### **Neues Rahmenprogramm „Forschung für die Nachhaltigkeit“**

Nachhaltigkeitsforschung ist Disziplinen übergreifend und soll mehrere Fach- und Politikbereiche unterstützen. Mit dem neuen Rahmenprogramm „Forschung für die Nachhaltigkeit“ werden neben Nachhaltigkeitskonzepten für Industrie und Wirtschaft, für Regionen und für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen auch Strategien für gesellschaftliches Handeln in Richtung



Nachhaltigkeit entwickelt. Dies schließt die sozial-ökologische Forschung für nachhaltige Konsummuster sowie eine Förderung wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zu innovativen Konsumstilen mit ein. Die relevanten gesellschaftlichen Akteure werden aktiv in die Forschung einbezogen.

### **Förderung sozialer und ökologischer Standards im Erstellungsprozess**

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sich in einer Wirtschaftsordnung, in der internationaler Handel eine bedeutende Rolle spielt und in der Unternehmen zunehmend global agieren, an Nachhaltigkeitskriterien orientieren können. Die Bundesregierung unterstützt deshalb Maßnahmen, mit denen Anbieter ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung – **Corporate Social Responsibility (CSR)** – nachkommen können. So wurden Einstiegs-hilfen und Informationsmaterial erstellt, die Unternehmen die freiwillige Teilnahme am europäischen System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf der Basis der EG-Umweltaudit-Verordnung (EMAS) erleichtert.

Das aus Bundesmitteln geförderte **Sektorprogramm „Förderung sozialer und ökologischer Standards in Entwicklungsländern“** zielt darauf, deutsche und multilaterale Organisationen zu beraten und zu unterstützen, damit soziale und ökologische Standards stärker als bisher zu einem integralen Bestandteil von Programmen und Projekten werden. Besonderes Potenzial für nachhaltige strukturelle Wirkungen wird sog. „Multi-Stakeholder-Initiativen“ zugemessen, an denen alle Interessengruppen beteiligt werden. So hat der von der Bundesregierung initiierte und moderierte „Runde Tisch Verhaltenskodizes“ im Februar 2004 einen „Ratgeber Verhaltenskodizes zu Sozialstandards“ veröffentlicht. Darin werden gute Beispiele vorgestellt, um vor allem auch mittelständische Unternehmen zu motivieren, Sozialstandards zum Gegenstand ihrer Handelsbeziehungen zu machen.

Das von der Bundesregierung initiierte **Programm „Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft“** fördert „Public Private Partnerships“ (PPP) zwischen Entwicklungspolitik und der Wirtschaft zu beiderseitigem Nutzen. PPP haben direkte Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher: Die Qualität der Erzeugnisse verbessert sich, sie erhalten umfangreichere Informationen zu nachhaltigen Produktionsmethoden und können – gestützt durch Zertifikate – ihr Kaufverhalten danach ausrichten. Das Programm läuft zunächst bis Ende 2004. Eine Fortführung für weitere drei Jahre ist beabsichtigt.

Beispiele für Multi-Stakeholder-Initiativen, die als PPP durchgeführt werden und auf nachhaltige strukturelle Wirkung abzielen, gibt es im Kaffee- und Textilsektor. Sie werden von der Bundesregierung gefördert: In einer gemeinsamen Initiative mit dem Deutschen Kaffeeverband haben über 70 Repräsentanten von Handel, Produzenten und NGO's sowie Gewerkschaften gemeinsam einen Verhaltenskodex für nachhaltigen Anbau, Verarbeitung und Handel von Kaffee entwickelt, der nun umgesetzt werden soll.

Das Modell Sozialverantwortung der Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels ist eine Gemeinschaftsinitiative für Einführung und Monitoring eines branchenweiten Verhaltenskodex im Textil- und Bekleidungssektor.

## Teil C: Ausblick

### Gestaltungsaufgaben der Verbraucherpolitik

Wirtschaftlich und gesellschaftlich stehen wir vor vielschichtigen Herausforderungen. Unsere Gesellschaft altert zusehends, die sozialen Sicherungssysteme sind anzupassen. Die Privatisierung ehemaliger Versorgungsdienstleistungen sowie die Globalisierung der Finanz-, Produkt- und Dienstleistungsmärkte und die Ausgestaltung des Binnenmarkts der EU haben erheblichen Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen, die Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

Für die soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unserer Gesellschaft sind die Weichen zu stellen. Ziel ist eine sozial verträgliche und generationengerechte Gesellschaftsordnung, die ökonomisch tragfähig ist und gleichermaßen den Belangen der Konsumenten, der Wirtschaft und des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen gerecht wird. Auch Verbraucherpolitik wirkt gestaltend an dieser Entwicklung mit. Gesellschaftlicher Wandel und Entwicklung der Wirtschaft haben unmittelbare Auswirkungen auf Konsumstrukturen. Umgekehrt wirken unsere Konsumstrukturen auf die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, Umwelt und Märkte.

Verbraucherpolitik berührt dabei eine immense Bandbreite von Lebensbereichen: Sie umfasst den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gefahren für ihre Gesundheit, den Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen und gibt Impulse zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Märkten sowie Anreize zur nachhaltigen Entwicklung. Deshalb ist Verbraucherpolitik eine Querschnittsaufgabe.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich für Verbraucherpolitik in der Begleitung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Verbraucherpolitik, die sich am Leitbild einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft orientiert, benötigt eine breite wissenschaftliche Fundierung. Dement-

sprechend sind innovative und interdisziplinäre Ansätze der Verbraucherforschung zu unterstützen.

### Individuelle Vorsorge verbrauchergerecht gestalten

Teile des sozialen Sicherungssystems werden umgestaltet. Die demographische Entwicklung und das Streben nach Generationengerechtigkeit sind Triebfedern für diesen Umbau. Teile der Daseinsvorsorge im Gesundheits- und Rentenbereich, für die bisher der Staat maßgeblich die Verantwortung trägt, werden in die Verantwortung des Einzelnen verlagert und die Wirtschaft ist gefordert, passende Vorsorgeprodukte zu entwickeln und anzubieten. Diese Reform des Sozialversicherungs- und Gesundheitswesens stellt eine neue Herausforderung auch für die Verbraucherpolitik dar.

Pflege und Gesundheit sowie die Märkte für Finanzdienstleistungen – von Versicherungen bis zur Altersvorsorge – gewinnen an Bedeutung. Sozialversicherte werden zu Verbrauchern, die in diesen sensiblen Bereichen selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, die große Auswirkungen auf die Lebensgestaltung – nicht nur in finanzieller Hinsicht – haben. Meist handelt es sich hier um so genannte Vertrauensgüter mit hohem Beratungsbedarf. Die Gefahr von Fehlentscheidungen ist aufgrund der Komplexität dieser Dienstleistungen und Produkte groß.

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher ihre neue Wahlfreiheit adäquat nutzen können, werden Regelungen und Hilfestellungen notwendig, welche die Transparenz über das Leistungsangebot, die damit verbundenen Risiken, Kosten sowie über die Möglichkeiten des Vertragsabschlusses, der Vertragsänderung und –auflösung verbessern und die verlässliche und bedürfnisbezogene Beratung verfügbar machen.

Besondere Aufmerksamkeit ist in den Fällen notwendig, wo Gefahr besteht, dass die Entscheidungsfreiheit von Kranken oder Pflegebedürftigen eingeengt wird. Im Bereich der Pflege sind gemeinsam mit allen Beteiligten konkrete praxis- und handlungsorientierte

Maßnahmen zu entwickeln, um die Qualität der pflegerischen Versorgung weiter zu verbessern. Verbraucherpolitik muss hier für Transparenz sorgen, Orientierungshilfen bereit stellen und die Betroffenen über ihre Rechte aufklären. Mit dem Pflege-Qualitätssicherungsgesetz hat die Bundesregierung bereits einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Verbraucherschutzes getan.

Individuelle Altersvorsorge erfolgt häufig über Versicherungsverträge, auf die das Versicherungsvertragsgesetz anwendbar ist. Dieses Gesetz von 1908 enthält einige nicht zeitgemäße und für Verbraucherinnen und Verbraucher ungünstige Bestimmungen. Die anstehende grundlegende Reform dieses Gesetzes ist verbraucherpolitisch mitzugestalten.

Immobilien sind für viele Menschen Teil ihrer Altersvorsorge. Menschen, die bauen oder Wohneigentum erwerben, können zusätzliche Belastungen, beispielsweise durch Insolvenz des beauftragten Bauunternehmers, kaum verkraften. Angesichts möglicher Existenz bedrohender Folgen sollen Verbraucher im Rahmen des Bauvertragsrechts besser geschützt werden.

### **Verbraucherrechte in der Kommunikationsgesellschaft verbessern**

Mit den Neuen Medien können große Mengen an Information preiswert der Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden. Für die gewerbliche Nutzung eröffnen sich neue Werbemethoden mit zielgruppenspezifischer Ansprache, die quer über den Globus lanciert werden können. Mit dem Einzug von PC und Internet in die Privathaushalte nutzen immer mehr Menschen die Möglichkeit, „virtuell einkaufen gehen“ zu können. Diesen neuen Möglichkeiten stehen neue Risiken oder Beschwerden für die Nutzerinnen und Nutzer gegenüber.

Die Entgelte für den Internetanschluss erreichen plötzlich horrende Höhen, weil sich ein so genanntes „Dialer“-Programm eingewählt hat, bei der Bestellung von Waren werden Daten erhoben, die vielleicht gar nicht nötig sind und nur dazu dienen, die Verbraucherinnen und Verbraucher mit unerwünschter Werbung zu belästigen.

Mit der Novelle des UWG ist klargestellt worden, dass das Versenden von unverlangten elektronischen Werbebotschaften (Spam) verboten ist. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Wettbewerber und anerkannte Klageverbände vom Versender gerichtlich Unterlassung und Schadensersatz verlangen. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können gegen Spammer zivilrechtlich vorgehen und Schadensersatzansprüche geltend machen. Spam-Mails, die besonders sanktionswürdige Inhalte wie z. B. Kinderpornografie, Viren oder Dialer transportieren, sind im Übrigen bereits heute strafrechtlich erfasst. In Anknüpfung hieran ist vorgesehen, zusätzlich einen Bußgeldtatbestand gegen kommerzielle Spam-Mails einzuführen.

Kundendaten sind im modernen Wirtschaftsverkehr mit seinen neuen Vermarktungsformen und im elektronischen Informationsverkehr ein wichtiger Faktor. Es steht zu befürchten, dass Unternehmen derzeit Persönlichkeitsprofile erstellen und einen „Gläsernen Kunden“ schaffen können. Verbraucherpolitisch anzustreben ist ein Datenschutzgütesiegel, das für vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen Daten der Kundinnen und Kunden sorgt.

Auf den Telekommunikationsmärkten sind mehr Preistransparenz und Schutz vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken erforderlich. Der Novelle des Telekommunikationsgesetzes folgen weitere Verbraucher schützende Vorschriften in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung. Vorgesehen ist insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdienstenummern auf alle Nummern, über die Mehrwertdienste (z. B. 188-Auskunftsdienste) angeboten werden.

Die Erfassung und Einordnung der Informationen bleibt für die einzelne Verbraucherin, den einzelnen Verbraucher schwierig. Die jeweils zielführende, entscheidungsrelevante („richtige“) Information zu finden, ist durch die alleinige Menge und schnelle Verfügbarkeit der Daten nicht einfacher geworden. Daher

sind Maßnahmen zu unterstützen, die eine Orientierung in der Konsumwelt erleichtern.

### **Lebensqualität durch Sicherheit und Gesundheit**

Proaktive Verbraucherpolitik sorgt dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ein berechtigtes Grundvertrauen in die Sicherheit und Unbedenklichkeit der angebotenen Waren haben können. Dabei hat sie das Wohl heutiger und zukünftiger Generationen im Blick zu behalten. Zusätzlich ist die Eigenverantwortung der Verbraucher zu stärken, indem Verbraucherpolitik zur Orientierung, beispielsweise durch Information über Informationsbeschaffungsmöglichkeiten, Labeling, Zertifizierung und Kennzeichnung und zur Kompetenzsteigerung der Verbraucherinnen und Verbraucher beiträgt.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen mehr Informationen über den Nährwert der Lebensmittel, z. B. darüber, ob ein Lebensmittel besonders reich an bestimmten Nährstoffen ist, weshalb ein Lebensmittel kalorienärmer ist als ein vergleichbares Produkt, was unter der Angabe „light“ zu verstehen ist. Solche Informationen sind gerade angesichts des Problems Übergewicht in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern, ein besonderes Anliegen. Angepriesen werden Produkte als vitaminreich, leistungs- und gesundheitsfördernd. Die Realität sieht oft anders aus. Die Produkte enthalten häufig zu viel Fett, Salz oder Zucker.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag befindet sich noch in der Beratung in den Gremien des Rates und des Europäischen Parlamentes. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich nährwert- und gesundheitsbezogener Aussagen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und in der Werbung dafür wird grundsätzlich unterstützt. Es wird das Ziel verfolgt, den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Täuschung sicherzustellen, die Verbraucherinformation zu verbessern und gleichzeitig die Rechtssicherheit für die betroffenen Lebensmittel-

unternehmen zu erhöhen. Die Regelungen müssen aber so gefasst werden, dass sie praktikabel sind und nicht zu einem zu großen bürokratischen Aufwand führen.

National gilt es darüber hinaus, die Vereinbarungen des Deutschen Werberates und deren Einhaltung zu überprüfen und die Ernährungsaufklärung weiterzuentwickeln.

Auch an einer verbesserten Information bei unverpackten Lebensmitteln, über Zutaten, die Lebensmittelunverträglichkeiten auslösen können, sind Verbraucherinnen und Verbraucher interessiert. Entsprechende Kennzeichnungsregelungen, die dazu beitragen, dem besonderen Schutzinteresse der Betroffenen Rechnung zu tragen, werden geprüft.

## Neue europäische Verordnungen und Richtlinien <sup>1</sup>

	Seite
<b>Lebensmittel-Hygienepaket der EU</b>	
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ( <i>ABl. EU Nr. L 139 S. 1; Berichtigung ABl. EU Nr. L 226 S.3</i> )	7
Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ( <i>ABl. EU Nr. L 139 S.55, Berichtigung ABl. EU Nr. L 226 S. 22</i> )	7
Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ( <i>ABl. EU Nr. L 139 L S. 206</i> )	7
Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ( <i>ABl. EU 2003 Nr. L 18 S. 11</i> )	7
Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EG des Rates ( <i>ABl. EU Nr. L 157 S. 33; Berichtigung ABl. EU Nr. L 195 S. 12</i> ).	7
<b>Verordnung über amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen</b>	
Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ( <i>ABl. EU Nr. L 165 S. 1; Berichtigung ABl. EU Nr. L 191 S. 1</i> ).	8
<b>Lebensmitteletikettierungsrichtlinie</b>	
Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten ( <i>ABl. EU Nr. L 308 S. 15</i> ).	9
<b>Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen</b> zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln ( <i>ABl. EU Nr. L 309 S. 1</i> ).	10
<b>Richtlinie 2003/74/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter <b>Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Agonisten in der tierischen Erzeugung</b> ( <i>ABl. EU Nr. L 262 S. 17</i> )	11

---

<sup>1</sup> Geordnet nach Nennung im Text.

### **Verordnung über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung**

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (*ABl. EU Nr. L 268 S. 29; Berichtigung ABl. EU Nr. L 192 S. 34*). 12

### **Zoonosen**

Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (*ABl. EU Nr. L 325 S. 31*). 12

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (*ABl. EU Nr. L 325 S. 1*) 12

### **Verordnung über Lebensmittelbedarfsgegenstände**

Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (*ABl. EU Nr. 338 S. 4*) 14

### **Richtlinie über unlauteren Wettbewerb**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinien 84/450/EWG, 97/7/EG und 98/27/EG (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) KOM(2003) 356 endg.<sup>2</sup> 19

### **Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) 2003/0162 (COD)<sup>2</sup> 21

### **Gentechnisch veränderte Lebensmittel**

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel; (*ABl. EU Nr. L 268 S. 1*). 29

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG; (*ABl. EU Nr. L 268 S. 24*) 29

Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen (*ABl. EU Nr. L 287 S. 1*). 29

---

<sup>2</sup> Richtlinie ist noch nicht in Kraft; derzeit Abstimmung des Gemeinsamen Standpunkts

**Novelle der EG-Ökoverordnung**

Verordnung (EG) Nr. 392/2004 des Rates vom 24. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (*ABl. Nr. L 065 S. 1*).

## **Erlassene nationale Gesetze und Verordnungen<sup>3</sup>**

Verordnung über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse ( <b>Kakaoverordnung</b> ) vom 15. Dezember 2003 ( <i>BGBl. I S. 2738</i> )	9
<b>Honigverordnung</b> vom 16. Januar 2004 ( <i>BGBl. I S. 92</i> )	9
Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse und Fruchtnektar ( <b>Fruchtsaftverordnung</b> ) vom 24. Mai 2004 ( <i>BGBl. I S. 1016</i> ).	10
Verordnung über Konfitüren und einige ähnliche Erzeugnisse ( <b>Konfitürenverordnung</b> ) vom 23. Oktober 2003 ( <i>BGBl. I S. 2151</i> )	10
Verordnung über <b>Nahrungsergänzungsmittel</b> ( <b>Nahrungsergänzungsmittelverordnung</b> ) vom 24. Mai 2004 ( <i>BGBl. I S. 1011</i> )	10
Verordnung zur Änderung der <b>Mykotoxin-Höchstmengenverordnung</b> und der Diätverordnung vom 4. Februar 2004 ( <i>BGBl. I S. 151</i> )	11
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ( <b>Düngemittelverordnung</b> - DüMV) vom 28. November 2003 ( <i>BGBl. I S. 2373</i> )	11
24. Verordnung zur Änderung der <b>Futtermittelverordnung</b> vom 9. Dezember 2003 ( <i>BGBl. I S. 2499</i> )	12
Gesetz zur Änderung des <b>Futtermittelgesetzes</b> und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2004 ( <i>BGBl. I S. 1756</i> )	12
Verordnung zur Änderung der <b>Kosmetik-Verordnung</b> und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2004 ( <i>BGBl. I S. 2580</i> )	14
<b>Azofarbstoffe:</b> Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 2004 ( <i>BGBl. I S. 31</i> ).	14
Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ( <b>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz</b> - GPSG) vom 6. Januar 2004 ( <i>BGBl. I S. 2</i> )	15
<b>Kupfer-Chrom-Arsen auf Hölzern:</b> Siebte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 29. August 2003 ( <i>BGBl. I S. 169</i> )	16
<b>Chromat in Zement:</b> Achte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Februar 2004 ( <i>BGBl. I S. 328</i> )	16
<b>Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkoholkonsums</b> vom 23. Juli 2004 ( <i>BGBl. I S. 1857</i> )	18
<b>Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb</b> (UWG) vom 3. Juli 2004 ( <i>BGBl. I S. 1414</i> )	19

---

<sup>3</sup> Sofern im Text erwähnt; geordnet nach Nennung im Text.



<b>Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern</b> vom 9. August 2003 ( <i>BGBl I S. 1590</i> )	21
<b>Telekommunikationsgesetz (TKG)</b> vom 22. Juni 2004 ( <i>BGBl I S. 1190</i> )	23
Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen ( <b>Investmentmodernisierungsgesetz</b> ) vom 15. Dezember 2003 ( <i>BGBl I S. 2676</i> )	23
Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ( <b>Alterseinkünftegesetz – AltEinkG</b> ) vom 5. Juli 2004 ( <i>BGBl. I S. 1427</i> )	24
Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>GKV-Modernisierungsgesetz – GMG</b> ) vom 14. November 2003 ( <i>BGBl I S. 2190</i> )	25
Verordnung über <b>Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch</b> und CO <sub>2</sub> -Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004 ( <i>BGBl. I S. 1037</i> )	28
<b>Gesetz zur Durchführung</b> von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik—Durchführungsgesetz - EGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 ( <i>BGBl. I S. 1244</i> )	30
<b>Gesetz zu dem Protokoll von Cartagena</b> vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 28. Oktober 2003 ( <i>BGBl. II S. 1506</i> )	30

